



■ Erlasse

■ Gesetze

■ Verordnungen

2–5

Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Klassenstufen 5 bis 10 (ZVO-Gym.)

6–7

Leistungsverweigerungserlass

8–10

Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG)

11–13

Allgemeine Schulordnung (ASchO)

14–21

Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes

22

Latinum und Graecum

23–32

Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG)

Allgemeine Bestimmungen, S. 23

Lehrerkonferenzen, Lehrerausschüsse, S. 25

Beteiligung der Schüler, S. 27

Schülervertretung, S. 27

Beteiligung der Erziehungsberechtigten, S. 29

Elternvertretung, S. 30; Schulkonferenz, S. 31

33

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

34–38

Studentafeln der Klassenstufen 5–10 des neunjährigen Gymnasiums

39–46

Die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland

Allgemeine Bestimmungen, S. 39

Einführungsphase, S. 39 · Hauptphase, S. 41

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe, S. 45

Abiturprüfung, S. 46

50–51

Schulfahrtenerlass

52

Ferienkalender für Saarland 2024/2025

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet die Redaktion überwiegend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.



Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums (ZVO-Gym.)

Auszug aus der Verordnung vom 15. Juli 2002 mit Änderungen vom 27. Juni 2023

§ 2 Begriff des Zeugnisses

Das Schulzeugnis ist der urkundliche Nachweis über Schulbesuch, Leitung und, soweit sie in dem Zeugnis zu bewerten sind, Verhalten und Mitarbeit der Schüler/Schülerinnen in der Schule.

§ 5 Zeugnisnoten

(1) Für die Notengebung in den Zeugnissen gelten folgende Notenstufen:

sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Diesen Noten werden in den Zeugnissen, ausgenommen die Zeugnisse gemäß den Anlagen 7 und 9, Punktzahlen eines 15-Punkte-Systems nach folgendem Schlüssel zugeordnet: Je nach Notenzahl werden der Note „sehr gut“ 15/14/13, der Note „gut“ 12/11/10, der Note „befriedigend“ 09/08/07, der Note „ausreichend“ 06/05/04, der Note „mangelhaft“ 03/02/01 und der Note „ungenügend“ 00 Punkte zugeordnet.

§ 6 Festsetzung von Zeugnisnoten

(1) Die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin setzt die Zeugnisnoten in den Unterrichtsfächern auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrkraft fest.

(2) Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung des Schülers/der Schülerin in dem betreffenden Fach zusammen. Die Zeugnisnote in einem Fach darf nicht allein aus den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten bzw. schriftlichen Überprüfungen hergeleitet werden; maßgeblichen Einfluss auf die Zeugnisnote haben auch die Qualität der übrigen Lern-erfolgskontrollen und die Qualität der Mitarbeit der Schüler/Schülerinnen im Unterricht. Dieser Grundsatz gilt im besonderen Maße auch für die nicht schriftlichen Fächer. Demzufolge ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden.

(3) Die Noten des Jahreszeugnisses werden aufgrund der Entwicklung der Leistungen während des Schuljahres, besonders während seiner zweiten Hälfte ermittelt.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, soweit ergänzende Erläuterungen zu erteilen sind.

§ 7 Bewertung von Verhalten und Mitarbeit

(1) Die Bewertung des Verhaltens erfolgt unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten des Schülers/der Schülerin, die sich aus den für ihn/sie geltenden schulrechtlichen Bestimmungen ergeben; dabei ist auch das Verhalten in der Gruppe zu berücksichtigen. Die Bewertung der Mitarbeit bezieht sich vor allem auf die Bereitschaft und das Bemühen des Schülers/der Schülerin, selbstständig oder gemeinsam mit anderen Aufgaben zu lösen und im Unterricht mitzuarbeiten.

(2) Verhalten und Mitarbeit werden aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkräfte durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin bewertet.

(3) Die Bewertung erfolgt mit:
„sehr gut“, wenn das Verhalten oder die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin besondere Anerkennung verdient,
„gut“, wenn das Verhalten oder die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin den an ihn/sie zu stellenden Erwartungen entspricht,
„befriedigend“, wenn die Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden,
„nicht immer befriedigend“, wenn die Erwartungen unter erheblichen Einschränkungen erfüllt werden,
„unbefriedigend“, wenn das Verhalten oder die Mitarbeit des Schülers/der Schülerin nicht den Erwartungen entspricht.

(4) Die Bewertung „unbefriedigend“ ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ zu begründen.

§ 9 Allgemeine Grundsätze zur Versetzung

(1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsgang der Schüler/Schülerinnen mit ihrer geistigen Entwicklung in Übereinstimmung halten und eine den Unterrichtszielen der Schule entsprechende Leistungsfähigkeit in der nächsthöheren Klassenstufe sichern soll. Nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sind Schüler/Schülerinnen zu versetzen, die aufgrund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sind; eine gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ausgewiesene Note ist bei der Entscheidung über die Versetzung nicht zu Grunde zu legen. Eine gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 ausgewiesene Note ist bei der Entscheidung über die Versetzung zu Grunde zu legen.

§ 10 Besondere Grundsätze zur Versetzung in den Klassenstufen 5 bis 9

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin ist zu versetzen, wenn er/sie in keinem Fach eine Note unter „ausreichend“ „04 Punkte“ hat.

(2) Ein Schüler/Eine Schülerin ist zu versetzen,

wenn er/sie

1. die Note „mangelhaft“ in einem schriftlichen und einem nicht schriftlichen Fach mit der Note „befriedigend“ in drei Fächern, von denen eines ein schriftliches Fach sein muss, ausgleichen kann oder
2. die Note „ungenügend“ in höchstens einem wissenschaftlichen Fach mit der Note „gut“ in einem schriftlichen und einem nicht schriftlichen Fach ausgleichen kann.

Liegt ein Ausgleich gemäß Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vor, ist der Schüler/die Schülerin nicht zu versetzen.

(3) Die Versetzung kann versagt werden, wenn der Schüler/die Schülerin in einem schriftlichen Fach die Note „mangelhaft“ hat und in der Mehrzahl der übrigen Fächer die Leistungen jeweils schwach ausreichend sind, so dass eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe nicht zu erwarten ist, oder wenn der Schüler/die Schülerin in zwei nicht schriftlichen wissenschaftlichen Fächern die Note „mangelhaft“ hat und in der Mehrzahl der übrigen Fächer die Leistungen jeweils schwach ausreichend sind, so dass eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe nicht zu erwarten ist.

(4) Ein Schüler/eine Schülerin ist nicht zu versetzen, wenn

1. in zwei oder mehr schriftlichen Fächern die Note unter „ausreichend“ „04 Punkte“ lautet oder
2. in drei oder mehr Fächern die Note unter „ausreichend“ „04 Punkte“ lautet oder
3. in zwei wissenschaftlichen Fächern die Note unter „ausreichend“ „04 Punkte“ und mindestens eine dieser Noten „ungenügend“ lautet.

§ 11 Besondere Grundsätze zur Versetzung in der Klassenstufe 10

(1) Der Entscheidung über die Versetzung werden die Zeugnisnoten aller Pflichtfächer des Jahreszeugnisses zugrunde gelegt, ausgenommen die Note von Wahlpflichtfächern und die Note des Faches Sport, die jedoch zum Erreichen eines Ausgleichs gemäß Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 beitragen können. Die Zeugnisnoten in Zusatzfächern werden berücksichtigt, wenn sie zum Erreichen eines Ausgleichs gemäß Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 beitragen können.

(3) Wurden in der Klassenstufe 10 durchgehend drei aus den Klassenstufen 5 bis 9 weitergeführte Fremdsprachen und/oder die beiden Fächer Bildende Kunst und Musik belegt, so werden der Versetzungs-

entscheidung die Zeugnisnote in der 3. und die Zeugnisnote in der 1. oder 2. Fremdsprache sowie die Zeugnisnote in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob sie als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzfächer belegt waren.

(4) Ein Schüler/eine Schülerin ist zu versetzen, wenn in allen Pflichtfächern die Note mindestens „ausreichend“ (04 Punkte) oder in höchstens einem nicht schriftlichen Pflichtfach „mangelhaft“ lautet.

(5) Ein Schüler/Eine Schülerin ist zu versetzen, wenn er/sie

1. die Note „mangelhaft“ in einem schriftlichen Pflichtfach oder in zwei nicht schriftlichen Pflichtfächern mit einem Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ (05 Punkte) in allen bei der Versetzung zu berücksichtigenden Fächern ausgleichen kann oder

2. die Note „mangelhaft“ in einem schriftlichen und einem nicht schriftlichen Fach mit einem Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ (05 Punkte) in allen bei der Versetzung zu berücksichtigenden Fächern ausgleichen kann und zusätzlich die Note in mindestens einem schriftlichen Pflichtfach „befriedigend“ lautet.

Bei der Errechnung des Notendurchschnitts nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird nicht aufgerundet.

Liegt ein Ausgleich gemäß Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vor, ist der Schüler/die Schülerin nicht zu versetzen.

(6) Ein Schüler/Eine Schülerin ist nicht zu versetzen, wenn

1. in zwei oder mehr schriftlichen Pflichtfächern die Note unter „ausreichend“ lautet oder

2. in drei oder mehr Pflichtfächern die Note unter „ausreichend“ lautet.

(7) Die Note „ungenügend“ wird gewertet wie die Note „mangelhaft“ in zwei Fächern.

(8) Mit der Versetzung wird der Schüler/die Schülerin zur Hauptphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen.

§ 12 Berücksichtigung besonderer Umstände

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin der Klassenstufe 5 bis 9 kann abweichend von den Bestimmungen des § 10 in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen, unverschuldetem Schulwechsel oder bei erwiesener einseitiger Begabung versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner/ihrer besonderen Lage, sei-

nes/ihrer Leistungsstandes und Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist.

(2) Bei längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen sowie unverschuldetem Schulwechsel kann in den Klassenstufen 5 bis 9 der Beschluss über die Versetzung hinausgeschoben und dem Schüler/der Schülerin die Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe längstens bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres gestattet werden. Ein entsprechender Beschluss wird im Jahreszeugnis wie folgt vermerkt: „Auf Beschluss der Klassenkonferenz ist die Versetzungsentscheidung ausgesetzt“; die von dem Schüler/der Schülerin erreichten Noten werden in die Notenzeilen eingetragen. Der Beschluss über die endgültige Versetzung oder Nichtversetzung wird in dem am Ende des ersten Schulhalbjahres auszustellenden Halbjahreszeugnis vermerkt.

§ 13 Nichtversetzung

(1) Nicht versetzte Schüler/Schülerinnen wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.

(2) Schüler/Schülerinnen, die zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen nicht versetzt wurden, müssen im Regelfall die Schule verlassen. Hiervon abweichend kann die Klassenkonferenz ausnahmsweise eine nochmalige Wiederholung gestatten, wenn der Schüler/die Schülerin die Gründe für die Minderleistung nicht zu vertreten hat; die Entscheidung ist in der Niederschrift zu begründen.

§ 14 Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei gefährdeter Versetzung

(1) Ist die Versetzung eines Schülers/einer Schülerin nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, werden die Erziehungsberechtigten durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis „Versetzung gefährdet“ oder „Versetzung sehr gefährdet“ verständigt.

(2) Wird eine Gefährdung der Versetzung erst während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Erziehungsberechtigten spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung.

(3) Im Falle des § 13 Abs. 2 erhält die Bemerkung über die Gefährdung der Versetzung den Zusatz:

„Der Schüler/Die Schülerin muss bei Nichtversetzung im Regelfall die Schule verlassen.“

(4) Sind nach den Absätzen 1, 2 und 3 erforderliche Vermerke oder Mitteilungen unterlassen worden, kann hieraus ein Recht auf Versetzung bzw. auf nochmaliges Wiederholen der Klassenstufe nicht hergeleitet werden.

§ 15 Verfahren in der Orientierungsphase

(3) Schüler/Schülerinnen, die nicht in die Klassenstufe 7 versetzt sind, können die Klassenstufe 6 am Gymnasium wiederholen, wenn sie nicht bereits die Klassenstufe 5 wiederholt haben; wiederholen sie die Klassenstufe 6 nicht am Gymnasium, so gehen sie an eine Gemeinschaftsschule über.

Die Klassenkonferenz kann einen nicht in die Klassenstufe 7 versetzten Schüler/eine nicht in die Klassenstufe 7 versetzte Schülerin, der/die die Klassenstufe 5 nicht wiederholt hat, in die Klassenstufe 7 einer Gemeinschaftsschule überweisen, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Ansicht ist, der Schüler/die Schülerin sei am Gymnasium ständig überfordert; Satz 2 gilt entsprechend.

Hält die Klassenkonferenz einen in die Klassenstufe 7 versetzten Schüler/eine in die Klassenstufe 7 versetzte Schülerin trotz Versetzung eher geeignet für den Besuch einer Gemeinschaftsschule, so beschließt sie die auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ einzutragende Empfehlung: „Im Interesse des Schülers/ der Schülerin wird der Übergang an eine Gemeinschaftsschule empfohlen.“



Leistungsverweigerungserlass

Erlass vom 10. Mai 1972

I. Grundsätzliches

Der Schüler ist verpflichtet, am Erreichen des Schulziels mitzuwirken; dazu gehört auch die Pflicht, die eigene Leistung in jedem Fach nachzuweisen und damit der Schule die Möglichkeit der Beurteilung zu geben.

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die vom Schüler zu erbringenden mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen.

II. Leistungsverweigerung durch Schüler

1. Leistungsverweigerung liegt vor, wenn der Schüler
 - 1.1 ohne hinreichenden Grund den Unterricht nicht besucht und infolgedessen eine hinreichende Grundlage für eine Leistungsbewertung fehlt bzw. zu einer angesetzten schriftlichen Arbeit oder mündlichen oder praktischen Überprüfung nicht erscheint,
 - 1.2 zwar anwesend ist, sich aber nach Aufklärung über die Konsequenzen seines Fehlverhaltens rechtswidrig weigert, die geforderte Leistung zu erbringen. Eine Leistungsverweigerung in diesem Sinn liegt nicht vor, wenn ein Schüler bei einer Überprüfung aus Unvermögen keine oder nur eine unvollständige Leistung bietet; in diesem Fall sind Leistungsnoten zu erteilen.

2. Bei Leistungsverweigerung durch Schüler ist nach folgender Regelung zu verfahren:

- 2.1 Die verweigerte Leistung wird als „nicht feststellbar“ festgehalten. Der Fachlehrer teilt dies dem Schüler mit und unterrichtet den Schulleiter oder einen von ihm Beauftragten. „Nicht feststellbar“ wird für die Bildung der Zeugnisnote wie die Note „ungenügend“ gewertet.
- 2.2 Die Schüler sind – auch in den Fällen von 1.1 – auf ihr Fehlverhalten und dessen Konsequenzen für die Leistungsbeurteilung hinzuweisen; ggf. erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter mit einem Hinweis auf die möglichen Folgen einer

wiederholten Leistungsverweigerung; Organe der Schülermitverantwortung und der Elternvertretung können eingeschaltet werden. Erweisen sich diese pädagogischen Lösungsversuche als nicht wirksam, so sind in Fällen wiederholter Leistungsverweigerung bei Schülern weiterführender Schulen Schulordnungsmaßnahmen wie Androhung der Verweisung oder Verweisung von der Schule in Betracht zu ziehen; bei Schülern von Pflichtschulen sind Maßnahmen nach dem Schulpflichtgesetz ins Auge zu fassen.

Eine wiederholte Leistungsverweigerung liegt auch dann vor, wenn der Schüler gleichzeitig in mehreren Fächern je einmal die Leistung verweigert hat.

2.3 Jede Leistungsverweigerung und alle Maßnahmen bei Leistungsverweigerung sind aktenkundig zu machen.

2.4 Hat der Fachlehrer infolge wiederholter Leistungsverweigerung des Schülers keine hinreichende Grundlage für eine Zeugnisnote, erscheint im Zeugnis in der Notenspalte des jeweiligen Faches der Vermerk „nicht feststellbar“.

2.5 Ein solches auf Leistungsverweigerung beruhendes „nicht feststellbar“ ist im Rahmen der geltenden Versetzungsbestimmungen wie die Note „ungenügend“ zu werten.

III. Notengebung in Fällen entschuldigter Schulversäumnisse

1. Bei Schülern, deren Leistungen infolge entschuldigter Schulversäumnisse (z.B. Fehlzeiten wegen Krankheit) nicht zuverlässig oder überhaupt nicht beurteilt werden können, weil sie nur wenige oder keine Klassenarbeiten mitgeschrieben oder an sonstigen Leistungsfeststellungen (Zettelarbeiten, mündliche Überprüfungen) nicht teilgenommen haben, sollte angemessene Zeit nach Beendigung der Schulversäumnisse der Leistungsstand durch Sonderklassenarbeiten, mündliche Überprüfungen o.ä. festgestellt werden.

2. In Fällen besonders langer oder häufiger Schulversäumnisse können Maßnahmen nach III. 1. sich wegen zu großer, nicht kurzfristig behebbarer Wissenslücken als nicht sinnvoll erweisen. Ist dies der Fall, legt der Klassenlehrer den Erziehungsberechtigten nahe, bei der Klassenkonferenz Antrag auf Rücktritt in die nächstniedrigere Klasse zu stellen. Auf gemeinsamen Antrag des Klassenlehrers und der Erziehungsberechtigten kann in derartigen Fällen die Klassenkonferenz – abweichend von § 13 (2) ZVO Gymnasien (Realschulen) – den Rücktritt auch noch während des 2. Schulhalbjahres genehmigen. Für den erneuten Übergang in die Klasse, in die der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzung.

Wird der Empfehlung des Klassenlehrers auf Beantragung des Rücktritts von den Erziehungsberechtigten nicht gefolgt, ist zu Ende des Schuljahres

über die Versetzung des Schülers zu entscheiden. Da in diesen Fällen infolge der besonders langen oder häufigen Schulversäumnisse für die Leistungsbeurteilungen keine zuverlässigen Grundlagen vorhanden sind, kann nur auf Nichtversetzung entschieden werden; es sei denn, die Klassenkonferenz beschließt, den Beschluss über die Versetzung bis zum Ablauf der nächsthöheren Klasse zu gestatten (für die Realschulen und die Gymnasien ist dies in § 10 Abs. 2 ZVO bereits ausdrücklich geregelt).

Auf dem Jahreszeugnis ist auf die entschuldigten Fehlzeiten und die infolgedessen für eine Leistungsbeurteilung fehlenden Grundlagen hinzuweisen. Ferner ist die Entscheidung betreffend Nichtversetzung bzw. Aussetzung der Versetzungsentscheidung einzutragen. Die Notenspalten bleiben ohne Eintragung und werden mit Schrägstrich besetzt.



Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG)

Auszug aus der Fassung vom 21. August 1996
mit Änderungen vom 15. November 2023

§ 3 Schulbegriff und Aufbau des Schulwesens

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf Dauer bestimmten Unterrichtseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler durch planmäßige und methodische Unterweisung in einer Mehrzahl von Fächern bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele erreicht werden sollen.

(2) Das öffentliche Schulwesen gliedert sich in allgemein bildende (Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium) und berufliche Regelschulformen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen).

In pädagogischer Hinsicht sind die Schulformen in die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II gegliedert.

§ 3a Regelformen der allgemein bildenden Schulen

(1) Die Grundschule ist die Schule, die von allen Kindern nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Schulpflicht besucht werden muss. Sie führt in schulisches Lernen ein und legt die Grundlage für die weitere Bildung. Die Grundschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4.

(2) Die Gemeinschaftsschule vermittelt eine erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung, die zugleich Grundlage einer Berufsausbildung oder weiterführender berufsbezogener oder studienbezogener Bildungsgänge ist. Sie bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit, an der mit dem erfolgreichen Abschluss der Klassenstufe 9 der Hauptschulabschluss, nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10 der mittlere Bildungsabschluss und bei entsprechender Qualifikation die Berechtigung zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe sowie bei deren erfolgreichem Abschluss die allgemeine Hochschul-

reife erworben wird, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt; die Abschlüsse berechtigen auch zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge. Die Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben, schließen die Klassenstufe 9, die Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Bildungsabschluss anstreben, schließen die Klassenstufe 10 mit einer Abschlussprüfung ab.

Der Unterricht findet im Klassenverband und in Kursgruppen statt. Die Kursgruppen werden nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler gebildet. Über Beginn und Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung ab der Klassenstufe 7 entscheidet die Schulkonferenz im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts und der personellen und sächlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der geltenden schulrechtlichen Regelungen.

Die Gemeinschaftsschule verfügt über eine eigene gymnasiale Oberstufe am Standort oder kooperiert in Oberstufenverbänden insbesondere mit anderen Gemeinschaftsschulen oder mit grundständigen Gymnasien, Oberstufengymnasien und gymnasialen Oberstufen mit berufsbezogenen Fachrichtungen an öffentlichen Berufsbildungszentren. Sie bietet so selbst die Berechtigungen der Sekundarstufe II und nach Klassenstufe 13 die allgemeine Hochschulreife an.

Die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule umfasst eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Hauptphase. Im Übrigen gelten die für die Oberstufe des Gymnasiums in Absatz 4 genannten Voraussetzungen.

(3) In der Gemeinschaftsschule und dem Gymnasium dienen die Klassenstufen 5 und 6 im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers einer besonderen Beobachtung, Förderung und Orientierung. Diese Klassenstufen sind durch ein besonderes Maß an Durchlässigkeit gekennzeichnet. Vor einer Einstufung oder Um-

stufung oder einem möglichen Wechsel zu einer Schule einer anderen Schulform erfolgt eine Beratung der Erziehungsberechtigten. Bis einschließlich Klassenstufe 8 rücken die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule in der Regel ohne Versetzungsentscheidung auf.

(4) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12. Es vermittelt eine erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung. Der erfolgreiche Abschluss des Gymnasiums vermittelt die allgemeine Hochschulreife und berechtigt zum Studium an einer Hochschule; er berechtigt auch zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge.

Die Dauer des Besuchs der Oberstufe des Gymnasiums beträgt für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler mindestens zweieinhalb und höchstens vier Jahre, die in Schulhalbjahre aufgliedert werden; die Möglichkeit, eine nicht bestandene Abiturprüfung nach weiterem Schulbesuch zu wiederholen, bleibt unberührt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der Oberstufe des Gymnasiums angemessen verlängert werden.

In der Oberstufe des Gymnasiums werden die Schülerinnen und Schüler nach einer einjährigen Einführungszeit zwei Jahre in einem Kurssystem unterrichtet, in dem sie nach ihrer Neigung, Begabung und Leistungsbereitschaft in Kursen des Pflicht- und Wahlbereichs im Rahmen der zulässigen Fächerkombinationen und des schulischen Angebots Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Neben studienbezogenen Bildungsinhalten können auch berufsbezogene Bildungsinhalte vermittelt werden.

Die im Kurssystem und im Abitur erbrachten Leistungen werden in einem Notensystem bewertet, dem ein Punktesystem zugeordnet ist; die aus dem Kurssystem zu berücksichtigenden Leistungen und die Leistungen im Abitur werden zu einer Gesamtqualifikation zusammengefasst. Die Schülerin oder der Schüler wird zur Abiturprüfung zugelassen, wenn sie oder er die in der Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt hat.

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Verwirklichung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schul-

besuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten; insbesondere ist vor Verhängung einer bestimmten Ordnungsmaßnahme zu prüfen, ob nicht eine leichtere Ordnungsmaßnahme ausreicht.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: der schriftliche Verweis;
2. durch den Schulleiter:
 - a) die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe;
 - b) der Ausschluss von besonders bevorzugten Schulveranstaltungen bei fortbestehender Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht während dieser Zeit;
 - c) die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht;
 - d) der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform für einen Unterrichtstag;
3. durch die Klassenkonferenz oder den Jahrgangsausschuss unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Vertreters, wobei der Klassenelternsprecher oder der Elternsprecher der Kerngruppe stimmberechtigt ist und ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme teilnimmt;
 - a) der Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen; Nummer 2 Buchst. d bleibt unberührt;
 - b) die Androhung des Ausschlusses aus der Schule.
4. durch die Gesamtkonferenz: der Ausschluss aus der Schule;
5. durch die oberste Schulaufsichtsbehörde; auf Anfrage der Gesamtkonferenz die Ausdehnung des Ausschlusses auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der Schule für Erziehungshilfe.

Ein Beschluss der Gesamtkonferenz gemäß Satz 1 Nrn. 4 und 5, an dem die Vertreter der Schülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solchen ist nicht zulässig.

(3) Körperliche Züchtigung und entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) bis Nr. 3 Buchst. b) ist nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat. Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, die Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt; eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn zu erwarten steht, dass auch bei einem Wechsel der Schule die gleiche Gefährdung der Mitschüler gegeben ist.

(5) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist dem Schüler, vor Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 auch den Erzie-

hungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung vor der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu geben. Der Schüler und die Erziehungsberechtigten können einen Schüler oder Lehrer ihres Vertrauens hinzuziehen.

(6) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig den Schulbesuch untersagen, wenn dessen Verhalten den Ausschluss aus der Schule durch die Gesamtkonferenz erwarten lässt. Der Schulleiter hat die Entscheidung der Gesamtkonferenz unverzüglich herbeizuführen.

(7) Eine Ordnungsmaßnahme ist den Erziehungsberechtigten und dem für die Berufsausbildung des Schülers Mitverantwortlichen, eine Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 darüber hinaus dem Jugendamt und der unteren Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Ordnungsmaßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.



Allgemeine Schulordnung (ASchO)

Auszug aus der Verordnung vom 10. November 1975 mit Änderungen vom 27. Juni 2023

§ 6 Teilnahme am Pflichtunterricht und an freiwilligem Unterricht

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten (§ 30 Abs. 4 SchoG).

(2) Bei alternativen Unterrichtsangeboten kann der Schüler selbst entscheiden, an welchem Unterricht er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet der Schüler selbst über seine Teilnahme; hat er sich für eine solche Veranstaltung entschieden, so ist er für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt (§ 22 Abs. 3 Schulmitbestimmungsgesetz: SchumG).

Eine Abmeldung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen soll nur zum Schluss eines Schuljahres erfolgen. Zeigt ein Schüler jedoch mangelhafte oder ungenügende Leistungen oder ist sein Verhalten ernstlich zu beanstanden, so kann ihn der Fachlehrer mit Zustimmung des Schulleiters von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon zu benachrichtigen. Der Schüler ist vor einer Entscheidung zu hören.

§ 7 Befreiungen

(1) Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Volljährige Schüler können selbst Anträge stellen.

Befreiung von einer Fachstunde erteilt der jeweilige Fachlehrer, von einer Schulveranstaltung der Klassenlehrer.

(2) Befreiung von den Leibesübungen über zwei Unterrichtstage hinaus wird auf Grund eines ärztli-

chen, bei längerer Dauer als zwei Monate auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, dessen Kosten die Antragsteller zu tragen haben, vom Schulleiter gewährt; Entsprechendes gilt für die Befreiung von anderen Unterrichtsfächern, in denen an die körperliche Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen gestellt werden. Dem amtsärztlichen Zeugnis gleichgestellt ist das Zeugnis eines Direktors einer Universitätsklinik.

(3) Die Erziehungsberechtigten können die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht ablehnen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht dem Schüler zu. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten oder dem Schüler schriftlich abzugeben. Die Abmeldung hat sofortige Wirkung.

§ 8 Schulversäumnisse

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht muss der Schule ein Fernbleiben schriftlich mitgeteilt und begründet werden (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen anderes bestimmt ist oder die Schulkonferenz beschlossen hat, dass minderjährige Schüler des Sekundarbereichs II (ab Klasse 11) sich selbst an Stelle der Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigen können. Das Recht und die Pflicht der Schule zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist, bleibt unberührt (§ 22 Abs. 4 SchumG).

(2) Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder wegen sonstiger nicht voraussehbarer, zwingender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, so müssen, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die gemäß Absatz 1 Verpflichteten die Schule hierüber unverzüglich unterrichten. Spätestens bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind.

(3) Bei Fehlen infolge Krankheit oder bei sonstigen Schulversäumnissen eines Berufsschülers haben die in § 2 dieser Schulordnung Genannten innerhalb einer Woche bei der Schule den Schülern schriftlich krank zu melden bzw. den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen.

(4) In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben. § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Schulordnung gilt entsprechend.

§ 9 Beurlaubung

(1) Urlaub vom Besuch der Schule darf nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Er ist rechtzeitig beim Klassenlehrer zu beantragen.

(2) In den allgemeinbildenden Schulen und den beruflichen Vollzeitschulen wird Urlaub bis zu drei Tagen im Monat vom Klassenlehrer, bis zu zwei Wochen im Kalendervierteljahr vom Schulleiter, darüber hinaus von der Schulaufsichtsbehörde erteilt.

(3) In der Berufsschule wird der Urlaub für einen Schultag vom Klassenlehrer, bis zu fünf aufeinander folgenden Schultagen durch den Schulleiter, darüber hinaus durch den Minister für Kultur, Bildung und Wissenschaft erteilt.

(4) Für die Erteilung von Urlaub unmittelbar vor oder nach den Ferien ist der Schulleiter zuständig, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.

§ 11a Nachträgliche Versetzung

(1) Eine nachträgliche Versetzung ist in den Klassenstufen 5 bis 10 der allgemein bildenden Schulen auf Antrag unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen möglich.

(2) Wird ein Schüler, der die betreffende Klassenstufe nicht bereits einmal wiederholt hat, nicht versetzt, ist ihm die Teilnahme an einer Nachprüfung in einem Fach oder Lernbereich zu ermöglichen, dessen Note im Jahreszeugnis mangelhaft oder ungenügend lautet, wenn er bei Vorliegen mindestens ausreichender Leistungen in diesem Fach oder Lernbereich versetzt worden wäre.

Eine Nachprüfung ist nicht möglich in einem Fach oder Lernbereich, in dem ausweislich des Jahreszeug-

nisses die Leistung wegen Leistungsverweigerung des Schülers „nicht feststellbar“ war.

(2a) Innerhalb zweier aufeinander folgenden Klassenstufen kann nur einmal von der Möglichkeit einer Nachprüfung Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Nachprüfung erfolgt bis zum Ende der ersten vollen Unterrichtswoche des neuen Schuljahres.

(4) Von der Möglichkeit, sich einer Nachprüfung zu unterziehen und vom Termin der Nachprüfung sind die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen diese selbst, unverzüglich nach der Entscheidung der Vertretungskonferenz schriftlich zu unterrichten. Sie sind zugleich aufzufordern, unverzüglich, spätestens in der ersten Woche nach Beginn der Ferien, zu erklären, ob von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch gemacht wird oder nicht.

(5) Die Prüfung zur nachträglichen Versetzung bezieht sich auf den gesamten verbindlichen und durchgenommenen Unterrichtsstoff des jeweiligen Faches im vorausgegangenen Schuljahr; eine weitere Absprache von Inhalten ist nicht zulässig.

(6) In den Fächern oder Lernbereichen, in denen Klassen- oder Kursarbeiten geschrieben werden, erfolgt die Prüfung zur nachträglichen Versetzung in schriftlicher Form. Für die schriftliche Arbeit sind zwei Unterrichtsstunden vorzusehen. Der Schulleiter überträgt die Durchführung der Prüfung einem Fachlehrer. Eine Zweitkorrektur ist vorzusehen. Die beiden Korrektoren legen die Note fest; können sie sich nicht einigen, entscheidet der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft.

(7) In den übrigen Fächern oder Lernbereichen erfolgt die Prüfung zur nachträglichen Versetzung in mündlicher Form. Sie dauert in der Regel 20 Minuten. An ihr nehmen neben dem vom Schulleiter benannten Fachlehrer der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft als Vorsitzender und eine weitere, in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft als Protokollführer teil. Die Note der Prüfung legen der Fachlehrer, die weitere Lehrkraft und der Vorsitzende auf Vorschlag des Fachlehrers mit Stimmenmehrheit fest.

(8) Besteht der Schüler die Prüfung, ist auf der Rückseite des Jahreszeugnisses ein Vermerk darüber aufzunehmen, dass die Nachprüfung bestanden wurde und er in die nächsthöhere Jahrgangsstufe aufsteigen darf. Eine Änderung von Zeugnisnoten erfolgt nicht.

§ 14 Verhalten der Schüler innerhalb und außerhalb der Schule

(1) Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten oder einer anderen Schule stören könnte.

(2) Im Rahmen des Schulverhältnisses hat der Schüler den Anordnungen des Leiters, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind; dazu gehören auch Schüler, denen von der Schule ein besonderer Auftrag erteilt worden ist. Die Hausordnung ist zu beachten.

(2a) Es ist untersagt, gefährliche Gegenstände (insbesondere Waffen oder gleichgestellte Gegenstände) mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen.

(3) Jeder Schüler ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel und für die Sauberkeit des Schulgeländes, des Schulgrundstücks und der sonstigen im Rahmen schulischer Veranstaltungen besuchten Einrichtungen mitverantwortlich. Schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz und können Erziehungsmaßnahmen oder Bestrafungen nach sich ziehen.

(4) Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler das Schulgelände nur mit Genehmigung eines Lehrers verlassen; dies gilt auch für Pausen und Freistunden. Schülern der Klassen 10 bis 13 der allgemein bildenden und beruflichen Schulen ist es freigestellt, die Schule in Freistunden und in den großen Pausen zu verlassen, sofern dies die Schulkonferenz beschließt.

Verlassen Schüler in den genannten Fällen das Schulgrundstück, so entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen in diesen Fällen die Erziehungsberechtigten.

(5) Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfsmittel, so kann die Arbeit mit ungenügend bewertet und der Schüler bestraft werden.

(5a) Erbringt ein Schüler geforderte mündliche, schriftliche und/oder praktische Leistungen, die Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind, aus ihm zurechenbaren Gründen (z.B. unentschuldigtes Fehlen, Verweigerung) nicht und ist deshalb keine hinreichende Grundlage für eine Leistungsbewertung gegeben, so liegt eine Leistungsverweigerung vor. Die verweigerte Leistung wird als „nicht feststellbar“ festgehalten und für die Bildung der Zeugnisnoten und im Rahmen der geltenden Versetzungsbestimmungen wie die Note „ungenügend“ gewertet.

(6) Innerhalb der Schulanlage und bei Schulveranstaltungen ist den Schülern nach Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel sowie das Rauchen nicht erlaubt.

(7) Politische Werbung durch Wort, Schrift, Bild und Emblem, Tragen von Parteiabzeichen sowie parteipolitische Tätigkeit sind nur innerhalb des Unterrichts und schulischer Veranstaltungen sowie innerhalb des Schulbereichs unzulässig.

§ 15 Beschwerderecht

(1) Unabhängig von seinem Alter hat jeder Schüler, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, das Recht zur Beschwerde. Die Schule muss sicherstellen, dass der Schüler Gelegenheit erhält, seine Beschwerden vorzutragen, und dass bei begründeten Beschwerden für Abhilfe gesorgt wird. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt.

(2) Glaubt ein Schüler, dass ihm durch einen Lehrer Unrecht geschehen ist, soll er sich zunächst an diesen wenden; er kann dabei die Vermittlung des Klassensülersprechers in Anspruch nehmen. Wenn er sich an den Schulleiter wenden will, so soll er ihm sein Anliegen möglichst am nächsten Tag vortragen.



Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes

Auszug aus dem Erlass vom 6. Juli 2016 mit Änderungen bis 21. Juni 2017

1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Lernen ist einerseits ein selbstgesteuerter und individueller, andererseits ein professionell gestalteter und sozialer Prozess, der durch die Kommunikation mit anderen bestimmt wird. Die Qualität des Lehr- und Lernprozesses hat maßgeblichen Einfluss auf den Kompetenzerwerb von Schülerinnen und Schülern.

Leistungsbewertung als Ergebnis fachlich-pädagogischer Überlegungen setzt eine gezielte und kontinuierliche Lern- und Entwicklungsbeobachtung sowie deren Dokumentation voraus. Die Leistungsbewertung umfasst den gesamten Lernprozess und Lernfortschritt der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Die Leistungsbewertung erfolgt daher nicht ausschließlich aufgrund weniger punktueller Leistungen und wird auch nicht rein schematisch errechnet.

Grundlagen der Leistungsbewertung sind schriftliche, mündliche und anwendungsbezogene Leistungsnachweise.

„Schriftliche Arbeiten sind sehr wesentlicher Bestandteil der Zeugnisnote. Auch die mündliche Leistung und die Rechtschreibung sind wichtige Kernkompetenzen über alle Fachdisziplinen hinweg.“

Der Unterricht ist so zu gestalten, dass durch eine individuelle Förderung die Leistungen der Schülerinnen und Schüler möglichst weit an die geforderten Kompetenzen herangeführt werden. In diesem Sinne finden unterschiedliche Formen von Leistungsnachweisen Anwendung.

In diesem Prozess dient die Leistungsbewertung der Information und ist eine der wesentlichen Grundlagen für die fortlaufende individuelle Förderung sowie für Beratungen von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Ausbildungsbetrieben über den Leistungsstand und die Lernentwicklung. Sie muss transparent und nachvollziehbar sein. Die Leistungsbewertung eröffnet den Schülerinnen und Schülern eine ermutigende Perspektive für die weitere Lernentwicklung und stärkt deren

Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit. Sie ist wertschätzend und würdigt die Lernbereitschaft und individuelle Lernanstrengung. Die individuellen kognitiven, sozialen und emotionalen Bedürfnisse einer Schülerin oder eines Schülers werden vor dem Hintergrund des jeweiligen Entwicklungsstandes berücksichtigt.

Die Leistungsbewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Fachkonferenzen und der Schulleitung in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte.

Dieser Erlass trifft Vorgaben zu Anzahl, möglichen Formen der Leistungsnachweise und enthält Bestimmungen zum Verfahren sowie zur Leistungsrückmeldung.

3. Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderschule im Sekundarbereich

3.1 Große Leistungsnachweise (GLN)

In den schriftlichen Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache – im Gymnasium zusätzlich in der dritten Fremdsprache beziehungsweise im Profulfach – werden pro Schuljahr jeweils fünf große Leistungsnachweise erbracht. In der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe sind vier große Leistungsnachweise zu erbringen.

Mit Ausnahme der Förderschulen und der gymnasialen Oberstufe soll in Parallelklassen in jedem Schuljahr pro Fach eine schriftliche Arbeit klassenübergreifend als schulinterne Vergleichsarbeit, die nach denselben Anforderungen geschrieben und nach denselben Kriterien bewertet wird, durchgeführt werden.

In den nicht schriftlichen Fächern werden an der Gemeinschaftsschule und den Förderschulen in den Klassenstufen 9 und 10 und am Gymnasium in den Klassenstufen 8 und 9 pro Schuljahr jeweils ein bis zwei große Leistungsnachweise erbracht. In der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe sind zwei große Leistungsnachweise zu erbringen.

Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit.

Bei der Bewertung großer Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz) maßgeblich.

„Zudem finden die sprachliche und formale Richtigkeit (unter anderem die Rechtschreibung) in angemessenem Umfang Berücksichtigung“.

Die Anzahl der großen Leistungsnachweise in einem Fach soll grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses gleich sein.

Die nachfolgende Aufzählung kann um weitere Formen großer Leistungsnachweise ergänzt werden, die in Umfang und Anforderungsniveau den nachfolgend aufgeführten Formen großer Leistungsnachweise entsprechen.

3.1.1 Schriftliche Arbeit

Eine schriftliche Arbeit ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorliegt. Eine schriftliche Arbeit ist so konzipiert, dass die vorgesehene Zeit für die Schülerinnen und Schüler angemessen ist.

Schriftliche Arbeiten werden nur in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache sowie am Gymnasium zusätzlich in der dritten Fremdsprache beziehungsweise im Profulfach erbracht.

3.1.2 Schriftliche Überprüfung

Eine schriftliche Überprüfung ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung der Schülerin/dem Schüler schriftlich vorliegt. Die Aufgabenstellung bezieht sich maximal auf die letzten sechs vorangegangenen Unterrichtsstunden. Sie ist so zu konzipieren, dass die vorgesehene Zeit für die Schülerinnen und Schüler angemessen ist (maximal eine Unterrichtsstunde). Diese Form des großen Leistungsnachweises ist in allen Fächern außer in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache sowie am Gymnasium auch in der dritten Fremdsprache beziehungsweise im Profulfach und nur in den Klassenstufen 8 und 9 des Gymnasiums, den Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschule sowie in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe möglich.

3.1.3 Referat

Ein Referat umfasst die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, eine Präsentation in einer festgelegten Zeitspanne und ein vertiefendes Unterrichtsgespräch zum Thema.

3.1.4 Wettbewerb

Eine Lernleistung im Rahmen eines Wettbewerbes muss mit schulischen Lerninhalten in einem Zusammenhang stehen und den Leistungserwartungen des jeweiligen Bildungsganges und der jeweiligen Klassenstufe entsprechen. Die Wettbewerbsleistung wird durch ein Fachgespräch ergänzt. Die einzelne Wettbewerbsleistung darf nur einmalig in einem Unterrichtsfach eingebracht werden.

3.1.5 Portfolio

Ein Portfolio ist eine weitgehend selbstständig erstellte schriftliche Dokumentation, die alle wesentlichen Inhalte, Lernwege und Arbeitsprozesse in einem bestimmten Fach zu einem vereinbarten Thema umfasst. Zuvor wird der Zeitrahmen, innerhalb dessen diese schriftliche Dokumentation erstellt wird, festgelegt.

3.1.6 Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung, Paar- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei der Paar- oder Gruppenprüfung soll der Sprechanteil der zu prüfenden Schülerinnen und Schüler in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

3.1.7 Experimentelle bzw. empirische Arbeit oder Fallstudie

Eine experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder eine Fallstudie dient der methodisch festgelegten Gewinnung und Auswertung von Informationen (zum Beispiel Experiment, Untersuchung, Umfrage).

Bei der Bewertung werden insbesondere die Eigenständigkeit bei der Planung, Durchführung und Dokumentation sowie die Auswertung und die Präsentation berücksichtigt.

3.1.8 Praktische Arbeit

Eine praktische Arbeit umfasst zwei- und dreidimensionale bildnerische Darstellungen, künstlerische Darbietungen aller musisch-kulturellen Sparten sowie handwerkliche Objekte. Der Arbeitsprozess gliedert sich

dert sich in Planung, Gestaltung und Präsentation und kann durch eine schriftliche Dokumentation ergänzt werden. Neben inhaltlichen und methodischen Aspekten – wie zum Beispiel ein gezielter Einsatz von Materialien und Medien – sind insbesondere Eigenständigkeit, Kreativität und Ausdrucksfähigkeit wesentliche Bewertungskriterien.

Auch sportmotorische Leistungen gehören zu den praktischen Arbeiten. Je nach Sportart finden die vorgenannten Kriterien Anwendung.

3.2 Kleine Leistungsnachweise (KLN)

Kleine Leistungsnachweise unterscheiden sich in Umfang und Anforderung von den großen Leistungsnachweisen. Sie sind nicht ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit. Bei der Bewertung kleiner Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz) maßgeblich.

„Zudem finden die sprachliche und formale Richtigkeit (unter anderem die Rechtschreibung) in angemessenem Umfang Berücksichtigung.“

Die Form kleiner Leistungsnachweise kann von Schülerin oder Schüler zu Schülerin oder Schüler variieren.

Kleine Leistungsnachweise können als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen konzipiert sein; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

Die unter 3.1.7 bis 3.1.7 aufgeführten Formen der großen Leistungsnachweise können in Umfang und Anforderungsniveau angepasst auch als kleine Leistungsnachweise durchgeführt werden. Darüber hinaus sind weitere Formen kleiner Leistungsnachweise wie beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Formen möglich, wenn diese in Umfang und Anforderungsniveau entsprechend ausgestaltet sind.

3.2.1 Mitarbeit

Die Bewertung der Mitarbeit berücksichtigt die aktive Beteiligung am Unterricht einschließlich der erbrachten mündlichen Beiträge über einen längeren Unterrichtszeitraum (ca. 8 bis 10 Unterrichts-

wochen). Dabei ist insbesondere die inhaltliche Qualität der Beteiligung maßgeblich. Die Bewertung der Mitarbeit ist den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Abständen (mindestens vierteljährlich und rechtzeitig vor der Festlegung der Zeugnisnote) – gegebenenfalls mit einer Begründung – schriftlich bekannt zu geben. Pro Halbjahr ist eine Gesamtnote aus den Einzelbewertungen zu bilden, die als kleiner Leistungsnachweis gewertet wird (Nummer 3.3).“

3.2.2 Protokoll

Ein Protokoll kann als Verlaufs- oder Ergebnisprotokoll angefertigt werden. Bei der Bewertung ist zusätzlich auf Vollständigkeit und die Auswahl einer geeigneten Darstellungsform zu achten.

3.2.3 Lerntagebuch

In einem Lerntagebuch dokumentieren die Schülerinnen und Schüler Lerninhalte und Unterrichtsaufgaben.

3.2.4 Präsentation

Eine Präsentation ist ein Vortrag zu einem vorgegebenen Thema in einer festgelegten Zeitspanne von etwa fünf bis zehn Minuten, der durch ein vertiefendes Unterrichtsgespräch ergänzt werden kann.

3.2.5 Wochenplan

Der Wochenplan wird den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorgelegt und beinhaltet differenzierte Aufgabenstellungen zu Lerninhalten. Das Erledigen ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in einer vorgegebenen Zeit selbstständig und individuell zu arbeiten.

3.3 Übersicht über die Leistungsnachweise

Bei der Auswahl der Leistungsnachweise ist ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Formen abzudecken.

3.3.1 Leistungsnachweise für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen im Sekundarbereich

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen /Förderschulen im Sekundarbereich				
GemS/FöS Klassenstufen 5 – 10	Anzahl der großen Leistungsnachweise (GLN): 5 in jedem schriftlichen Fach pro Schuljahr*			
	Schriftliche Arbeiten: 2 bis 4			weitere GLN: 1 bis 3
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen			Hinweise
	Klassenstufen 5/6	Klassenstufen 7/8	Klassenstufen 9/10	
Ma	etwa 45 min	etwa 45 min	etwa 45-90 min	
De	etwa 45 min	etwa 45-90 min	etwa 45-135 min	
1./2. FS	etwa 45 min	etwa 45-90 min	etwa 45-90 min	mindestens jedes zweites Schuljahr eine mündliche Prüfung
Richtzahl für die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr: 6				

* Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Abschlussprüfung teilnehmen, reduziert sich die Anzahl der großen Leistungsnachweise in dem jeweiligen Schuljahr um einen großen Leistungsnachweis.

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen /Förderschulen im Sekundarbereich			
Anzahl der großen und der kleinen Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen/Förderschulen im Sekundarbereich pro Schuljahr			
GemS/FöS Klassenstufen 5 – 10	Klassenstufen 5/6	Klassenstufen 7/8	Klassenstufen 9/10
nicht schriftliche Fächer	4 – 6 KLN (Richtzahl)	4 – 6 KLN (Richtzahl)	jeweils 1-2 GLN (davon maximal eine schriftliche Überprüfung) + 4 KLN (Richtzahl)

3.3.2 Leistungsnachweise für die Klassenstufen 5 bis 9 an Gymnasien

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an Gymnasien				
Gym Klassenstufen 5-9	Anzahl der großen Leistungsnachweise (GLN): 5 in jedem schriftlichen Fach pro Schuljahr			
	Schriftliche Arbeiten: 2 bis 4			weitere GLN: 1 – 3
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen			Hinweise
	Klassenstufen 5/6	Klassenstufen 7/8	Klassenstufen 9/10	
Ma	etwa 45 min	etwa 45 min	etwa 45-90 min	
De	etwa 45 min	etwa 45-90 min	etwa 45-135 min	
1./2. FS	etwa 45 min	etwa 45-90 min	etwa 45-90 min	<ul style="list-style-type: none"> – in den modernen FS mindestens jedes zweite Jahr eine mündliche Prüfung – in den naturwissenschaftlichen Profulfächern in jedem Jahr eine experimentelle Arbeit
Richtzahl für die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr: 6				

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an den Gymnasien pro Schuljahr		
Anzahl der großen und der kleinen Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an den Gymnasien pro Schuljahr		
Gym	Klassenstufen 5/6/7	Klassenstufen 8/9
nicht schriftliche Fächer	4 – 6 KLN (Richtzahl)	jeweils 1-2 GLN (davon maximal eine schriftliche Überprüfung) + 4 KLN (Richtzahl)

3.3.3 Leistungsnachweise in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe pro Schuljahr		
GemS/Gym Klassenstufen 5-9	Anzahl der großen Leistungsnachweise GLN: 4 je schriftlichem Fach pro Schuljahr	
	Schriftliche Arbeiten: 3 bis 4	weitere GLN: 0 bis 1
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen	Hinweise
Ma	etwa 45-90 min	
De	etwa 90-135 min	
Profilfach	etwa 45-90 min	
Fremdsprache	Schriftliche Arbeiten: 2 bis 3	weitere GLN: 1 bis 2
	etwa 45-90 min	davon eine mündliche Prüfung
Richtzahl für die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr: 6		

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe pro Schuljahr	
Anzahl der großen und der kleinen Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an den Gymnasien pro Schuljahr	
GemS/Gym	Anzahl der großen und kleinen Leistungsnachweise
nicht schriftliche Fächer	2 GLN + 4 KLN (Richtzahl)

3.4 Bestimmungen zum Verfahren und zur Leistungsrückmeldung

3.4.1 Ankündigung, Häufigkeit und Versäumnis

Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig. Die Termine für die Anfertigung, Abgabe bzw. Präsentation großer Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens sieben Kalendertage zuvor bekannt gegeben.

Die Termine für große Leistungsnachweise sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Durch eine abgestimmte Zeitplanung ist eine Häufung von Leistungsnachweisen insbesondere vor den Zeugnis-konferenzen zu vermeiden.

Die Anfertigung eines großen Leistungsnachweises in einem Fach darf frühestens eine Unterrichtswoche nach der Leistungsrückmeldung zu einem vorangegangenen gleichartigen großen Leistungsnachweis in demselben Fach verlangt werden.

An einem Tag dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler grundsätzlich höchstens zwei große Leistungsnachweise – davon jedoch nur eine schriftliche Arbeit oder eine schriftliche Überprüfung – verlangt werden.

In einer Kalenderwoche dürfen je Schülerin oder Schüler höchstens drei große Leistungsnachweise, die im Klassen- oder Kursverband erbracht werden, verlangt werden, davon höchstens zwei schriftliche Arbeiten beziehungsweise drei schriftliche Überprüfungen.

Wenn Leistungsnachweise von einzelnen Schülerinnen und Schülern versäumt wurden, kann die Lehrkraft die Nachholung der Leistungsnachweise anordnen.

3.4.2 Bewertung, Leistungsrückmeldung, Dokumentation

Die Kriterien der Bewertung aller Leistungsnachweise müssen den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor der Erbringung eines Leistungsnachweises erläutert werden. Hierzu gehört gegebenenfalls auch, inwiefern Sprache und Form in die Bewertung mit einfließen.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise muss den Schülerinnen und Schülern nachvollziehbar mitgeteilt werden.

„Dies beinhaltet bei schriftlichen Leistungsnachweisen die Begründung durch Korrekturhinweise und einen kurzen zusammenfassenden Kommentar.“

Diese sollen bereits erworbene (Teil-) Kompetenzen würdigen und gezielte Hinweise zur Verbesserung der Leistung enthalten. In schriftlichen Leistungsnachweisen werden Hinweise zur Verbesserung von Sprache und Form gegeben.

Die Bewertungen großer Leistungsnachweise sind spätestens nach drei Schulwochen mitzuteilen. Die Bewertungen kleiner Leistungsnachweise sind den Schülerinnen und Schülern spätestens nach zwei Schulwochen bekannt zu geben und den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls zusammenfassend mitzuteilen.

„In Bezug auf die großen Leistungsnachweise soll ein Notenspiegel bekannt gegeben werden.“

Die Bewertung aller Leistungsnachweise wird in Notenstufen ausgedrückt, die als Wortbezeichnungen mitgeteilt werden. Dabei gelten folgende Notenstufen:

sehr gut (1)

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2)

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3)

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;

ausreichend (4)

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6)

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Je nach Notentendenz werden diesen Notenstufen Punktzahlen eines 15-Punkte-Systems nach folgendem Schlüssel zugeordnet: der Note „sehr gut“ 15/14/13, der Note „gut“ 12/11/10, der Note „befriedigend“, 09/08/07, der Note „ausreichend“, 06/05/04, der Note „mangelhaft“ 03/02/01 und der Note „ungenügend“ 00 Punkte.

3.4.4 Ermittlung der Zeugnisnote

Eine Zeugnisnote ist eine fachlich-pädagogische Gesamtbewertung aller Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler erbracht hat. Sie berücksichtigt die Ergebnisse aller Leistungsnachweise auf Grundlage einer kontinuierlichen Beobachtung der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung, die in geeigneter Weise dokumentiert sind.

In den schriftlichen Fächern fließt die aus den großen Leistungsnachweisen ermittelte Note etwa zu drei Fünftel und die aus den kleinen Leistungsnachweisen ermittelte Note etwa zu zwei Fünfteln unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit in die jeweilige Halbjahresnote ein.

„In den nicht schriftlichen Fächern gehen alle Leistungsnachweise etwa gleichgewichtig unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit in die jeweilige Halbjahresnote ein.“ Dies gilt auch in den Klassenstufen 8 und 9 des Gymnasiums, den Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschule und in der gymnasialen Oberstufe hinsichtlich der großen Leistungsnachweise.

Die Note im Jahreszeugnis wird aufgrund der Leistungen während des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr ermittelt.



Latinum und Graecum

Auszug aus „Die gymnasiale Oberstufe“

Nachweis

Das Große Latinum, das Latinum und das Graecum werden im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen, wenn Latein- und Griechischkenntnisse im nachstehenden Umfang erworben wurden.

Großes Latinum

(1) Die Voraussetzungen für den Nachweis des Großen Latinums sind erfüllt, wenn Latein

1. als erste Fremdsprache von Klassenstufe 5 bis Klassenstufe 10 einschließlich unterrichtet und im Jahreszeugnis der Klassenstufe 10 mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder
2. als zweite Fremdsprache von Klassenstufe 6 bis zum Ende der Hauptphase unterrichtet und – soweit es nicht als E-Fach belegt wurde – im Zeugnis des vierten Halbjahres mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder
3. als dritte Fremdsprache von Klassenstufe 8 bis zum Ende der Hauptphase als E-Fach belegt und im Zeugnis des vierten Halbjahres mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) Wer in der Sekundarstufe I in Griechisch als 3. Fremdsprache unterrichtet wurde und es als E-Fach bis zum Ende der Hauptphase weitergeführt hat, hat die Voraussetzungen für den Nachweis des Großen Latinums erfüllt, wenn er in Latein ab Klassenstufe 5 bis einschließlich Klassenstufe 9 unterrichtet wurde und die Note in Latein im Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 mindestens „ausreichend“ lautet.

Latinum

Die Voraussetzungen für den Nachweis des Latinums sind erfüllt, wenn Latein

1. als erste Fremdsprache ab Klassenstufe 5 bis einschließlich Klassenstufe 9 unterrichtet und im Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder

2. als zweite Fremdsprache ab Klassenstufe 6 bis einschließlich Klassenstufe 10 unterrichtet und im Jahreszeugnis der Klassenstufe 10 mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder
3. als dritte Fremdsprache ab Klassenstufe 8 bis zum Ende der Hauptphase als G-Fach unterrichtet und im Zeugnis des vierten Halbjahres mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder
4. als dritte Fremdsprache ab Klassenstufe 8 bis zum Ende der Klassenstufe 10 unterrichtet und die Ergänzungsprüfung gemäß Unterabschnitt b bestanden wurde oder
5. vom Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Hauptphase unterrichtet und die Ergänzungsprüfung gemäß Unterabschnitt b bestanden wurde.

§ 70 Graecum

Die Voraussetzungen für den Nachweis des Graecums sind erfüllt, wenn Griechisch

1. ab Klassenstufe 8 bis zum Ende der Hauptphase unterrichtet wurde und Griechisch in der Hauptphase
 - als L-Kurs belegt war oder
 - als G-Kurs belegt war und die Note im Zeugnis des vierten Halbjahres mindestens „ausreichend“ (05 Punkte) lautet oder
2. vom Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Hauptphase unterrichtet und die Ergänzungsprüfung gemäß Unterabschnitt b bestanden wurde.



Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG)

Auszug aus dem Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen mit Änderungen vom 13. Juli 2022

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den an der Schule Beteiligten die Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung des Interesses aller Bürger an der Schule und des Auftrages, den der Staat und seine Einrichtungen zu erfüllen haben, gerechtfertigt sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes (SchoG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. als Mitbestimmung diejenigen Beteiligungsrechte, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilhabe an Entscheidungen zum Inhalt haben,
2. als Mitwirkung alle sonstigen Beteiligungsrechte, insbesondere das Recht auf Information, Anhörung und beratende Mitarbeit in Gremien.

(2) Lehrkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die mit der selbstständigen Erteilung von Unterricht beauftragt sind. Schulische Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die Lehrhilfskräfte der Schule.

(3) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte,
- b) mit schriftlicher Zustimmung des Personensorgeberechtigten, Personen, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt.

Soweit es die Mitgliedschaft in den in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien betrifft, gelten auch die Eltern volljähriger Schüler als Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3 Grundsätze für Wahlen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, es sei denn, alle anwesenden Wahlberechtigten beschließen offene Abstimmung. Sie sollen auf der Ebene der Klassen und Unterrichtsgruppen binnen vier Wochen, auf der Schulebene binnen sechs Wochen, auf Schulregionenebene binnen acht Wochen und auf Landesebene binnen 10 Wochen durchgeführt werden. Sie erfolgen außer den in den §§ 56 Abs. 4 und 60 Abs. 4 geregelten Fällen jeweils für eine Wahlperiode von zwei Schuljahren. In Eingangsklassen, die nach Ablauf des ersten Schuljahres einer Wahlperiode gebildet werden, erfolgen die Wahlen der Vertreter der Schüler (§ 27) und Erziehungsberechtigten (§ 39) für den Rest der Wahlperiode auf die Dauer eines Schuljahres. Wahlen von vorgenannten Vertretern in Abschlussklassen erfolgen stets für die Dauer eines Schuljahres.

(2) Wahlen nach diesem Gesetz sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte, bei Landeseltern- und Landesschülervertretungen ein Drittel der Wahlberechtigten daran teilnimmt. Wahlen von Elternvertretungen (§ 39) sind gültig, wenn mindestens ein Viertel der Schüler durch wenigstens einen Erziehungsberechtigten vertreten ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt derjenige als gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für jeden Gewählten ist in einem gesonderten Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Ein Klassenelternsprecher, dessen Kind nach Ablauf des ersten Schuljahres einer Wahlperiode der Klasse in der nächsthöheren Klassenstufe nicht mehr angehört, verliert dieses Amt.

Das gleiche gilt für einen Klassenschülersprecher.

Elternsprecher einer Klasse oder Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) sowie Klassenschülersprecher scheidet mit dem Verlust dieses Amtes gleichzeitig aus den Gremien der Schule aus.

Ein gewähltes Mitglied eines Gremiums einer Schule scheidet im Übrigen aus seinem Amt aus, wenn von dem jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger gewählt wird oder wenn die Zugehörigkeit zu der betreffenden Schule endet oder wenn das Amt niedergelegt wird. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt. Außer in den Fällen der Wahl eines Nachfolgers tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der betreffende Ersatzvertreter.

(4) Ein gewähltes Mitglied einer Schulregionkonferenz scheidet aus seinem Amt aus, wenn von dem jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger gewählt wird oder wenn die Zugehörigkeit zu einer Schule der betreffenden Schulregion endet oder wenn das Amt niedergelegt wird. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt. Außer in den Fällen der Wahl eines Nachfolgers tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der betreffende Ersatzvertreter.

Für ausscheidende sonstige Mitglieder kann die entscheidende oder berufende Stelle jeweils ein neues Mitglied benennen.

(5) Ein gewähltes Mitglied der Landesschulkonferenz scheidet aus seinem Amt aus, wenn von dem jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger gewählt wird oder wenn seine Zugehörigkeit durch Verzicht auf sein Amt oder durch Wegzug aus dem Saarland endet. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt. Außer in den Fällen der Wahl eines Nachfolgers tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der betreffende Ersatzvertreter.

§ 4 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrem Vorsitzenden unter Einhaltung einer angemessenen Frist und unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende hat das

Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn eine der in ihr vertretenen Gruppen dies einstimmig beantragt. Ebenso sind die Schulregionkonferenz und die Landesschulkonferenz unverzüglich einzuberufen, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde die Einberufung beantragt.

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, soweit das betreffende Gremium dies beschließt.

Die Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass insbesondere den berufstätigen Elternvertretern die Teilnahme möglich ist.

(3) Die Beratungen unterliegen insoweit der Verschwiegenheit, als es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Geheimhaltung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder bestimmter Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrer oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen in der Regel der Geheimhaltung. Das Gremium kann darüber hinaus die Geheimhaltungsbedürftigkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen.

(4) Auch Schülervertreter und Elternvertreter sowie Sachverständige sind zur Verschwiegenheit nach Absatz 3 verpflichtet. Verstoßen sie gegen ihre Verschwiegenheitspflicht, so können sie durch den Vorsitzenden zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Im Falle des dauernden Ausschlusses eines Schüler- oder Elternvertreters ist ersatzweise die Wahl eines Nachfolgers durchzuführen.

(5) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Landesschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde bedarf.

(6) Beschlussfähigkeit der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte, bei Landesschüler- und Landeselternvertretungen mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht bei Beschlüssen der Schulkonferenz (§§ 44 ff.).

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung in einem

der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien richtet sich nach §20 des Saarländischen Verwaltungsvorfahrensgesetzes.

(8) Die Beratungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Lehrerkonferenzen, Lehrerausschüsse

§ 7 Arten der Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüsse

(1) Als Lehrerkonferenzen kommen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Betracht:

die Gesamtkonferenz, die Teilkonferenzen, die Jahrgangskonferenzen, die Klassenkonferenzen, die Fachkonferenzen.

(2) Lehrerausschüsse sind als der Gesamtkonferenz zugeordnete Gremien

der Geschäftsführende Ausschuss, der Beratende Lehrerausschuss.

§ 8 Gesamtkonferenz

(1) An jeder Schule besteht eine Gesamtkonferenz. Sie tritt mindestens dreimal im Schuljahr, bei Vorhandensein eines Geschäftsführenden Ausschusses mindestens einmal je Schulhalbjahr zusammen. Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist der Schulleiter.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

- a) der Schulleiter als Vorsitzender,
- b) alle an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte, Lehrhilfskräfte und im Vorbereitungsdienst stehenden Lehrkräfte,
- c) Vertreter der Schüler und Eltern nach Maßgabe des Absatzes 3; Absatz 5 und § 32 Abs. 2 Satz 2 SchuG bleiben unberührt.

Lehrkräfte und im Vorbereitungsdienst stehende Lehrkräfte, die an der Schule weniger als sechs Wochenstunden unterrichten, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz teilnehmen.

Die Lehrkräfte sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz verpflichtet.

(3) Beträgt die Zahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchst. b

- a) bis zur vier, gehört der Gesamtkonferenz ein ständiger Vertreter der Elternvertretung der Schule an,
- b) fünf bis fünfzehn, gehört der Gesamtkonferenz je ein ständiger Vertreter der Schülervertretung, der mindestens der Klassenstufe 8 angehört, und der Elternvertretung der Schule an,
- c) sechzehn bis dreißig, gehören der Gesamtkonferenz je zwei ständige Vertreter der Schülervertretung, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören, und der Elternvertretung der Schule an,
- d) mehr als dreißig, gehören der Gesamtkonferenz je drei ständige Vertreter der Schülervertretung, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören, und der Elternvertretung der Schule an.

(4) Die Gesamtkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Schule erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Koordinierung der Arbeitspläne und der Unterrichtsmethoden,
2. Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung an der Schule,
3. Aufteilung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
4. Angelegenheiten der anderen Lehrerkonferenzen und der Lehrerausschüsse, wenn diese eine Entscheidung der Gesamtkonferenz beantragen,
5. Ausschluss aus der Schule sowie Antrag auf Ausschluss von allen Schulen des Landes mit Ausnahme der Schule für Erziehungshilfe an die oberste Schulaufsichtsbehörde.

Ausgenommen sind Personalangelegenheiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Der Gesamtkonferenz gehören die Vertreter der Schüler und Eltern gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchst. c nicht an, soweit sie Vertreter der Lehrer

1. für die stimmberechtigte Teilnahme am Geschäftsführenden Ausschuss und an der Schulkonferenz,
2. für die beratende Teilnahme an Sitzungen der Schülervertretung (§ 26) und der Elternvertretung (§ 40),
3. für den Beratenden Lehrerausschuss

sowie den Wahlmann der Lehrer für die Wahl der Mitglieder der Schulregionkonferenz wählt.

Sie berät und beschließt in gleicher Zusammensetzung über

- a) Grundsätze der Unterrichtsverteilung sowie der Stunden- und Aufsichtspläne,
- b) Grundsätze der Aufteilung der sich regelmäßig an der Schule ergebenden Sonderaufgaben und der zu gewährenden Anrechnungsstunden auf die Mitglieder des Kollegiums sowie Grundsätze zur Regelung der Vertretung von Lehrkräften im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen.

§ 11 Teilkonferenzen

(1) Die Gesamtkonferenz kann nach Anhörung der Schulkonferenz die Bildung von Teilkonferenzen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen beschließen. Vorsitzender von Teilkonferenzen ist der Schulleiter; der Vorsitz kann delegiert werden.

(2) An Schulen mit verschiedenen Schulzweigen kann die Bildung von Teilkonferenzen für die einzelnen Schulzweige beschlossen werden. Diese Konferenzen nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz wahr, soweit sie allein den jeweiligen Schulzweig betreffen. Für die Zusammensetzung dieser Konferenzen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

(3) An Schulen, die verschiedene Schulstufen umfassen, kann die Bildung von Teilkonferenzen für die einzelnen Stufen (Stufenkonferenzen) beschlossen werden. Solche Stufen können sein:

- die Primarstufe – die Sekundarstufe I
- die Sekundarstufe II (§ 3 Abs. 2 SchoG)

Außerdem können allen Schulen Stufenkonferenzen für die gemeinsamen Belange mehrerer Klassenstufen gebildet werden.

(4) Mitglieder der Stufenkonferenz sind:

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Stufe unterrichtenden Lehrer;

2. mit beratender Stimme
je zwei Schüler- und Elternvertreter, die jeweils von der Stufenvertretung oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, von der Schüler- und Elternvertretung der Schule aus ihrer Mitte entsandt werden. Die Schülervertreter müssen mindestens der Klassenstufe 8 angehören.

(5) Die Stufenkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Stufe von wesentlicher Bedeutung sind.

Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Stufe erforderlichen Maßnahmen.

§ 12 Klassenkonferenzen

(1) An jeder Schule sind, soweit Schüler in Klassenverbänden unterrichtet werden, Klassenkonferenzen zu bilden. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer. Soweit die Klassenkonferenz über Versetzungen, Zeugnisse oder Fragen des Übergangs in andere Schulen berät oder beschließt, hat der Schulleiter oder ein Vertreter (§ 22 Abs. 1 SchoG) den Vorsitz zu übernehmen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitz delegiert werden.

(2) Mitglieder der Klassenkonferenz sind:

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer und Lehrhilfskräfte
2. mit beratender Stimme
der Klassenelternsprecher und sein Vertreter sowie ab Klassenstufe 8 der Klassenschülersprecher und sein Vertreter.

Der Vorsitzende der Klassenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Klasse unterrichtet. Lehrhilfskräfte können von der Klassenkonferenz zur beratenden Teilnahme an ihren Sitzungen hinzugezogen werden.

(3) Die Klassenkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus im Rahmen der für sie geltenden

Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Klasse erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Klassenschülersprecher und der Klassenelternsprecher sowie deren Vertreter nehmen an Klassenkonferenzen nicht teil, die sich ausschließlich mit der Beratung über die Notengebung auf den Halbjahreszeugnissen, mit der Versetzung der Schüler oder Fragen des Übergangs in andere Schulen befassen oder die der Vorbereitung von Prüfungen dienen. § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

Beteiligung der Schüler

§ 20 Arten der Beteiligung

(1) Die Schüler haben das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit ihrer Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen. Inhalt und Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung sollen dem Alter der Schüler entsprechend abgestuft werden.

(2) Die dem Schüler unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte kann er teils allein teils im Zusammenhang seiner Klasse oder Unterrichtsgruppe als deren Mitglied geltend machen.

(3) Durch Informations- und Meinungsaustausch in der Schülerversammlung sowie durch stimmberechtigte Teilnahme an der Wahl von Schülervertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien ist der Schüler an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit seiner Schule beteiligt.

(4) Über den Bereich seiner Schule hinaus nimmt der Schüler mittelbar an der Wahl für die Schulregionkonferenz und die Landesschulkonferenz teil.

§ 21 Unmittelbare Beteiligung des Schülers

(1) Die Schüler sind in ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrer zu informieren und im Rahmen der für Unterricht und Erziehung geltenden Bestimmungen an der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen

und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Schülern die Gründe dafür zu nennen.

(2) Dem Schüler sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu erläutern. Auf Anfrage sind ihm auch sein Leistungsstand mitzuteilen sowie einzelne Beurteilungen zu erläutern. Den Schülern ist auf Antrag nach Beendigung der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(3) Die Beteiligung nach Absatz 1 und 2 findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt; sie muss sich nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Unterrichts richten.

(4) Jeder Schüler ist zu hören, bevor über eine ihn betreffende Ordnungsmaßnahme entschieden wird. Er kann hierfür einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

Schülervertretung

§ 23 Schülerversammlung

(1) Die Versammlung der Schüler der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II einer Schule (Schülerversammlung) kann während der Unterrichtszeit bis zu dreimal im Jahr für je zwei Unterrichtsstunden von der Schülervertretung einberufen werden. Die Termine sind im Einvernehmen mit dem Schulleiter festzulegen. Vorsitzender der Schülerversammlung ist der Schülersprecher.

§ 24 Aufgaben der Schülervertretung

Die Schülervertretung dient der Vertretung von Interessen der Schüler in der Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung übertragener und selbstgewählter Aufgaben im Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule. Sie ist an der Planung von Einzelveranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, zu beteiligen und hat das Recht, die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften beim Schulleiter zu beantragen. Sie besitzt kein politisches Mandat.

§ 25 Schülervertreter

(1) Als Schülervertreter kommen alle Schüler der Schule in Betracht.

(2) Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden.

§ 26 Gremien der Schülervertretung

(1) Gremien der Schülervertretung sind die Schülervertretungen der Schule (Schülervertretung), die Teilschülervertretungen (Schulstufen, Schulzweige) und die Landesschülervertretungen (§ 45).

(2) Jedes Gremium der Schülervertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für seine Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Heranziehung auch von solchen Schülern der Schule, die ihm nicht angehören.

(3) Die Gremien der Schülervertretung können während der Unterrichtszeit im Monat bis zu zwei Unterrichtsstunden zusammentreten. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 27 Wahl der Schülervertretung

(1) Die Schülervertreter werden ab Sekundarstufe I jeweils von den Schülern, die durch sie vertreten werden sollen, aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Die Wahlen der Schülervertreter sind jeweils in den einzelnen Klassen oder Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) durchzuführen.

(2) Für jede Klasse oder Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) wird ein Schülersprecher und dessen Vertreter gewählt.

(3) Die Schülersprecher der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) einer Klassenstufe wählen aus ihrer Mitte bis zu vier Jahrgangsschülersprecher.

(4) Die Schülervertretung wählt aus der Mitte der Schüler der Schule einen Delegierten und einen stellvertretenden Delegierten für die Landesschülervertretung.

§ 28 Bildung der Schülervertretung

(1) An allen Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II kann eine Schülervertretung gebildet werden.

(2) Der Schülervertretung gehören die Schülersprecher aller Klassen oder Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) und die gewählten Delegierten für die Landesschülervertretung an; die Schülervertretung kann aus der Mitte der Schüler der Schule einen Kassenwart hinzuwählen.

§ 30 Beratende Teilnahme

(1) An Sitzungen der Schülervertretung können der Schulleiter sowie je zwei ständige Vertreter der Gesamtkonferenz und der Elternvertretung (§ 41) mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) An Sitzungen der Teilschülervertretung können der Schulleiter sowie je zwei Lehrer- und Elternvertreter, die jeweils von der Teilkonferenz (§ 11) und der Teilelternvertretung (§ 42) oder, falls diese nicht vorhanden sind, von der Gesamtkonferenz und der Elternvertretung gewählt werden, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 31 Verbindungslehrkräfte

Die Schülervertretung kann bis zu zwei Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu Verbindungslehrern wählen. Diese Lehrer haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien der Schülervertretung und an Schülerversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 32 Schülersprecher der Schule

(1) Die Schülervertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden (Schülersprecher der Schule) und seinen Vertreter.

§ 33 Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Veranstaltungen der Schülervertretung, die im Einvernehmen mit dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den

Erziehungsauftrag der Schule (§ 1 SchoG) oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülern gefährden. Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülervertretung, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden.

(2) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretung sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schüler abzustufen. Bei Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 kann von einer Aufsicht der Schule abgesehen werden.

Beteiligung der Erziehungsberechtigten

§ 35 Arten der Beteiligung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler haben das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.

(2) Die den Erziehungsberechtigten unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte können sie teils allein, teils im Rahmen der Klassenelternversammlung oder der Elternversammlung der Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) geltend machen.

(3) Durch Informations- und Meinungsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch stimmberechtigte Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien sind die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule beteiligt.

(4) Über den Bereich der von ihren Kindern besuchten Schule hinaus nehmen die Erziehungsberechtigten mittelbar an der Wahl für die Schulregionkonferenz und die Landesschulkonferenz teil.

§ 36 Unmittelbare Beteiligung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind von den Leh-

ren über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu informieren. Vor allem in der Primarstufe, aber auch in der Sekundarstufe I sind die Erziehungsberechtigten darüber hinaus im Rahmen der für Unterricht und Erziehung geltenden Bestimmungen an der Unterrichtsplanung zu beteiligen. Dabei ist ihnen in Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Informationen und Aussprachen gemäß Satz 1 und 3 finden im Rahmen der Klassenelternversammlung oder der Elternversammlung der Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) statt.

(2) Auf Anfrage sind den Erziehungsberechtigten der Leistungsstand ihres Kindes mitzuteilen sowie einzelne Beurteilungen zu erläutern. Ferner soll ihnen unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse und im Einvernehmen mit dem Lehrer Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen gegeben werden.

(3) Den Erziehungsberechtigten obliegt für ihre Kinder die Auswahl bei alternativen Unterrichtsangeboten, soweit dieses Recht nicht von den Schülern selbst wahrgenommen wird (vgl. § 22 Abs. 2).

§ 37 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Soweit keine Klassenverbände bestehen, treten Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) an die Stelle der Klassenelternversammlungen.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Schule bilden die Schulelternversammlung. In der Schulelternversammlung berichtet die Elternvertretung über ihre Arbeit. Die Schulelternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch. Sie bereitet die Meinungsbildung der Elternvertretung vor; sie kann insoweit keine die Elternvertretung bindenden Beschlüsse fassen.

(3) Bei Schulen mit mehr als fünfhundert Schülern können an die Stelle der Schulelternversammlung die Elternversammlungen der Schulstufen (§ 11 Abs. 3), bei Schulen mit verschiedenen Schulzweigen die Elternversammlungen der Schulzweige treten.

(4) Vorsitzender einer Elternversammlung ist der jeweilige Elternsprecher.

(5) Klassenelternversammlungen sind im Einverneh-

men mit dem Klassenlehrer, Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) im Einvernehmen mit dem Jahrgangleiter, sonstige Elternversammlungen im Einvernehmen mit dem Schulleiter einzuberufen.

(6) Für die Elternversammlungen ist im Schulgebäude der notwendige Raum zur Verfügung zu stellen.

(7) An Klassenelternversammlungen oder Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) können die Lehrer und die Schülervertreter der Klasse oder Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) als Gäste teilnehmen; der Klassenlehrer oder der Jahrgangleiter oder ein vom Schulleiter im Benehmen mit dem Erstgenannten bestimmter Lehrer ist zur Teilnahme verpflichtet. An der Schulelternversammlung können alle Lehrer und Schülervertreter der Schule als Gäste teilnehmen; der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter ist zur Teilnahme verpflichtet.

(8) Ist ein Jahrgangleiter nicht bestellt, so tritt an dessen Stelle der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter.

Elternvertretung

§ 38 Aufgaben der Elternvertretung

Die Elternvertretung dient der Vertretung von Erziehungsinteressen der Erziehungsberechtigten in der von ihren Kindern besuchten Schule und der Beteiligung an den schulischen Gremien. Sie ist an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, zu beteiligen. Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten.

§ 39 Elternvertreter

(1) Die Erziehungsberechtigten einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Vertreter.

(2) Soweit keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten einer Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) aus ihrer Mitte den Elternsprecher und seinen Vertreter der Unterrichtsgruppe (Kerngruppe).

(3) Die Elternvertreter der Unterrichtsgruppen (Kern-

gruppen) einer Klassenstufe wählen aus ihrer Mitte bis zu vier Jahrgangselternvertreter.

(4) Die Elternvertretung wählt aus der Mitte der Eltern der Schule einen Delegierten und einen stellvertretenden Delegierten für die Landeselternvertretung.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen der Klasse oder Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) haben die Erziehungsberechtigten zwei Stimmen, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend oder vorhanden ist. Die Zahl der Kinder ist unerheblich. Eine Aufteilung der Stimmen ist zulässig, wenn zwei Elternteile anwesend sind.

(6) Elternvertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden und für ihr Handeln selbst verantwortlich.

§ 41 Zusammensetzung der Elternvertretung, Elternsprecher

(1) Die Elternvertretung setzt sich aus den gewählten Klassenelternsprechern, den Elternsprechern der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen), in der Grundschule den Delegierten für die Schulregionseleternvertretung und ab Sekundarstufe I den Delegierten für die Landeselternvertretung zusammen.

(2) Die Elternvertretung wählt aus der Mitte der Erziehungsberechtigten ihren Vorsitzenden (Elternsprecher) und seinen Stellvertreter.

§ 42 Bildung von Teilelternvertretungen

(1) Die Elternvertretung (§ 41) kann die Bildung von Teilelternvertretungen beschließen, der jeweils die Elternsprecher der Klassen oder Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) der entsprechenden Stufe angehören. Die Stufenelternvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. An Schulen, an denen gemäß § 11 Stufenkonferenzen eingerichtet sind, muss bei der Bildung der Stufenelternvertretungen von denselben Stufen ausgegangen werden.

(2) Bei Schulen mit verschiedenen Schulzweigen kann die Elternvertretung (§ 41) Teilelternvertretungen der einzelnen Schulzweige beschließen. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 43 Teilnahme von Lehrer- und Schülervertretern

(1) An Sitzungen der Elternvertretung (§ 41) können der Schulleiter sowie je zwei Vertreter der Gesamtkonferenz und der Schülervertretung (§ 28) mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) An Sitzungen der Teilelternvertretung können der Schulleiter sowie je zwei Lehrer- und Schülervertreter, die jeweils von der Teilkonferenz (§ 11) und der Teilschülervertretung (§ 29) oder, falls diese nicht vorhanden sind, von der Gesamtkonferenz und der Schülervertretung gewählt werden, mit beratender Stimme teilnehmen.

Schulkonferenz

§ 44 Einrichtung der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(2) Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter, bei Verhinderung sein ständiger Vertreter.

§ 45 Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind:

- der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter,
- drei von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählte Lehrer,
- vier von der Elternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte,
- vier von der Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören.

(2) Bei Schulen, deren Gesamtkonferenz weniger als zwölf Lehrer umfasst, sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz:

- der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter,
- ein von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählter Lehrer,

- zwei von der Elternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte,
- zwei von der Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören müssen.

(3) Bei Schulen, die nur Klassen der Primarstufe umfassen, gehören der Schulkonferenz keine Schülervertreter an.

(4) Bei Schulen, die die Primarstufe und die Sekundarstufe I umfassen, haben bei auf die Primarstufe beschränkten Angelegenheiten die Schülervertreter nur beratende Stimme. Bei Schulen, die die Sekundarstufe I und II bzw. nur die Sekundarstufe II umfassen, haben bei auf die Sekundarstufe II beschränkten Angelegenheiten die Elternvertreter nur beratende Stimme.

(5) Bei Schulen mit verschiedenen Schulzweigen soll jeder Schulzweig in jeder Gruppe vertreten sein.

(6) An den Sitzungen der Schulkonferenz sollen ein Vertreter des Schulträgers sowie bei Berufsschulen zwei Vertreter der in § 17 Abs. 1 Satz 2 SchoG Genannten, die von der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer zu benennen sind, mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) An Schulen mit einem Anteil ausländischer Schüler von mehr als 10% sollen der Schulkonferenz zusätzlich je ein Vertreter der ausländischen Eltern und der ausländischen Schüler mit beratender Stimme angehören, wenn dies von mindestens 10% der betroffenen Eltern oder Schüler beantragt wird.

§ 47 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz dient dem Zusammenwirken von Lehrern, Eltern und Schülern bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.

(2) Aufgabe der Schulkonferenz ist es, gemeinsam interessierende Fragen des Schullebens der einzelnen Schule zu erörtern und den jeweils zuständigen Gremien der Schule Vorschläge zu unterbreiten. Sie nimmt die Zuständigkeit insbesondere in den Fällen des § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 5, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 22 Abs. 4, § 26 Abs. 3, § 33 Abs. 1, § 38 und § 53 Abs. 2 sowie in den ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten wahr. Ferner berät und beschließt sie im Rahmen der gelten-

den Vorschriften sowie der gegebenen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen über:

1. allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Ordnung in der Schule, insbesondere Aufstellung einer Hausordnung sowie die regelmäßige Anfangszeit des täglichen Unterrichts,
- 1a. den Beginn und den Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung in der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule,
2. Grundsätze für Art und Umfang der Hausaufgaben sowie für die Zeitplanung für die Klassenarbeiten,
3. Angebot freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen,
4. besondere Veranstaltungen der Schule, insbesondere Veranstaltungspläne für Schulwanderungen, Lehrfahrten und Schullandheimaufenthalte,
5. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne und Einsatz von Schülerlotsen sowie Anträge in diesen Angelegenheiten an die zuständigen Behörden,
6. Zusammenarbeit der Schule mit den Schulträgern, den Schulen der Schulregion, den Kirchen, dem Jugendamt, den Kammern sowie Berufsverbänden und der Berufsberatung,
7. Vorschläge zur Entwicklung, Gliederung und Änderung der Schule,
8. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen, von abweichenden Organisationsformen des Unterrichts und abweichende Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung,

9. Anträge auf Zuteilung von Haushaltsmitteln für sachliche Angaben sowie zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes und zur Verwaltung der zur Verfügung gestellten Mittel,
10. Vorschläge für Baumaßnahmen.

(3) Die Schulkonferenz ist von den zuständigen Behörden in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
3. wichtige organisatorische Änderungen im Schulbetrieb.

(4) Der Schulleiter unterrichtet die Schulkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten des Schullebens.

§ 48 Vermittlung bei Konflikten

(1) Die Schulkonferenz soll in Konfliktsituationen, die im Schulleben entstanden sind, vermittelnd tätig werden.

(2) Für die Vermittlung in Konfliktsituationen zwischen einzelnen Schülern und Lehrern oder zwischen einzelnen Lehrern und Erziehungsberechtigten kann die Schulkonferenz nach Bedarf aus ihrer Mitte einen besonderen Ausschuss (Vermittlungsausschuss) bilden. Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei oder sechs Mitgliedern; alle Gruppen der Schulkonferenz sind gleichmäßig zu berücksichtigen.



Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Auszug aus „Die gymnasiale Oberstufe“, März 2000 (gültig für G 9)

Frühestens nach Abschluss des Halbjahres 12/2 kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Schülern, die sich vor Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von der Schule abgemeldet haben, auf der Grundlage des Abgangszeugnisses bei Erfüllen der hierfür notwendigen Qualifikation den schulischen Teil der Fachhochschulreife zuerkennen.

In Verbindung mit einem einschlägigen Praktikum im erforderlichen Umfang wird damit die Berechtigung zur Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule im Saarland und in der Mehrzahl der übrigen Bundesländer erworben.

Die zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erforderlichen Qualifikation setzt folgende Leistungsnachweise aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren voraus:

a) Es sind je zwei Kurse in zwei Leistungsfächern einzubringen, die in der Abiturprüfung als 1. oder 2. Prüfungsfach gewählt werden können; zwei dieser vier Kurse müssen mindestens mit der Note ausreichend (5 Punkte) abgeschlossen sein. Die Summe der Punktzahlen der Kurse muss bei zweifacher Wertung mindestens 40 Punkte betragen.

b) Es sind elf Kurse in Grundfächern einzubringen (das dritte, abstuftbare Leistungsfach gilt als

Grundfach); sieben dieser Kurse müssen mindestens mit der Note ausreichend (5 Punkte) abgeschlossen sein. Die Summe der Punktzahlen dieser elf Kurse muss mindestens 55 betragen.

c) Unter den nach a) und b) einzubringenden insgesamt 15 Kursen müssen jeweils zwei Kurse in Deutsch, der Pflichtfremdsprache, eine gleichbleibenden gesellschaftswissenschaftlichen Fach, Mathematik und einem gleichbleibenden naturwissenschaftlichen Fach sein. Die weiteren einzubringenden Kurse bestimmt der Schüler selbst, wobei im Grundfach Sport nur ein Kurs, in den übrigen Fächern höchstens zwei Kurse eingebracht werden können.

d) Mit der Note ungenügend abgeschlossene Kurse können nicht eingebracht werden.

Aus den Punktzahlen der nach a) und b) einzubringenden Kurse wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (mindestens 95, höchstens 285 Punkte).

Der Antrag auf Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist zu richten an das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Referat B 11, Hohenzollernstr. 60, 66117 Saarbrücken. Dem Antrag ist eine beglaubigte Kopie des Abgangszeugnisses beizufügen.

Verordnung – Schulordnung über die Stundentafeln des neunjährigen Gymnasiums

(Klassenstufen 5 bis 10) vom 27. Juni 2023^{*)}

Stundentafel Sprachenzweig							
Klassenstufe	5	6	7	8	9	10	Stunden/ Fach
Deutsch	5	4	4	3	4	3	23
1. Fremdsprache (FR, LA,EN)	5	4	3	3	3	3	21
2. Fremdsprache	–	4	3	3	3	3	16
3. Fremdsprache	–	–	–	4	4	4	12
Mathematik	5	4	4	3	4	3	23
Informatik	–	–	2	2	1	1	6
Naturwissenschaft / Biologie ¹⁾	2	2	2	–	1	1	8
Chemie	–	–	–	2	2	1	5
Physik	–	–	2	2	–	2	6
Erdkunde	2	–	2	1	–	2	7
Geschichte	–	2	2	–	2	2	8
Sozialkunde	–	–	–	2	1	1	4
Religion / Allgem. Ethik	2	2	2	1	1	2	10
Bildende Kunst	2	2	–	2	1	2 ²⁾	8 (7/9)
Musik	2	2	2	–	1	2 ²⁾	8 (7/9)
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Klassenrat	1	–	–	–	–	–	1
Gesamtwochenstunden/Klassenstufe ³⁾	28	28	30	30	30	32	178

^{*)} Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Einführung des neunjährigen Gymnasiums vom 27. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 468).

¹⁾ Das Fach Naturwissenschaft wird in den Klassenstufen 5 und 6, das Fach Biologie ab Klassenstufe 7 unterrichtet.

²⁾ In der Klassenstufe 10 wird in den künstlerischen Fächern (Bildende Kunst und Musik) Unterricht im Gesamtumfang von zwei Wochenstunden erteilt. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler gemäß dem Angebot der Schule, ob sie beide Fächer im Umfang von jeweils einer Wochenstunde oder eines der beiden Fächer im Umfang von zwei Wochenstunden belegen.

³⁾ Gemäß § 1 Absatz 5 Satz 4 sind entsprechend abweichende Gesamtwochenstunden/Klassenstufe möglich.

Verordnung – Schulordnung über die Stundentafeln des neunjährigen Gymnasiums

(Klassenstufen 5 bis 10) vom 27. Juni 2023^{*)}

Stundentafel Latein-Plus-Zweig							
Klassenstufe	5	6	7	8	9	10	Stunden/ Fach
Deutsch	5	4	4	3	4	3	23
1. Fremdsprache (LA)	4	4	3	3	3	3	20
2. Fremdsprache (EN)	3	3	3	3	3	3	18
3. Fremdsprache (FR)	–	–	–	4	4	4	12
Mathematik	5	4	4	3	4	3	23
Informatik	–	–	2	2	1	1	6
Naturwissenschaft / Biologie ¹⁾	2	2	2	–	1	1	8
Chemie	–	–	–	2	2	1	5
Physik	–	–	2	2	–	2	6
Erdkunde	–	2	2	1	–	2	7
Geschichte	–	2	2	–	2	2	8
Sozialkunde	–	–	–	2	1	1	4
Religion / Allgem. Ethik	2	2	2	1	1	2	10
Bildende Kunst	2	2	–	2	1	2 ²⁾	8 (7/9)
Musik	2	2	2	–	1	2 ²⁾	8 (7/9)
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Klassenrat	1	–	–	–	–	–	1
Gesamtwochenstunden/Klassenstufe ³⁾	28	29	30	30	30	32	179

^{*)} Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Einführung des neunjährigen Gymnasiums vom 27. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 468).

¹⁾ Das Fach Naturwissenschaft wird in den Klassenstufen 5 und 6, das Fach Biologie ab Klassenstufe 7 unterrichtet.

²⁾ In der Klassenstufe 10 wird in den künstlerischen Fächern (Bildende Kunst und Musik) Unterricht im Gesamtumfang von zwei Wochenstunden erteilt. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler gemäß dem Angebot der Schule, ob sie beide Fächer im Umfang von jeweils einer Wochenstunde oder eines der beiden Fächer im Umfang von zwei Wochenstunden belegen.

³⁾ Gemäß § 1 Absatz 5 Satz 4 sind entsprechend abweichende Gesamtwochenstunden/Klassenstufe möglich.

Verordnung – Schulordnung über die Stundentafeln des neunjährigen Gymnasiums

(Klassenstufen 5 bis 10) vom 27. Juni 2023^{*)}

Stundentafel Naturwissenschaftlicher Zweig (MINT)

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10	Stunden/ Fach
Deutsch	5	4	4	3	4	3	23
1. Fremdsprache (FR, LA, EN)	5	4	3	3	3	3	21
2. Fremdsprache	–	4	3	3	3	3	16
Mathematik	5	4	4	3	4	3	23
Informatik	–	–	2	2	1	2	7
Naturwissenschaft / Biologie ¹⁾	2	2	2	2	2	1	11
Chemie	–	–	–	2	2	3	7
Physik	–	–	2	4	3	3	12
Erdkunde	2	–	2	1	–	2	7
Geschichte	–	2	2	–	2	2	8
Sozialkunde	–	–	–	2	1	1	4
Religion / Allgem. Ethik	2	2	2	1	1	2	10
Bildende Kunst	2	2	–	2	1	2 ²⁾	8 (7/9)
Musik	2	2	2	–	1	2 ²⁾	8 (7/9)
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Klassenrat	1	–	–	–	–	–	1
Gesamtwochenstunden/Klassenstufe³⁾	28	28	30	30	30	32	178

^{*)} Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Einführung des neunjährigen Gymnasiums vom 27. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 468).

¹⁾ Das Fach Naturwissenschaft wird in den Klassenstufen 5 und 6, das Fach Biologie ab Klassenstufe 7 unterrichtet.

²⁾ In der Klassenstufe 10 wird in den künstlerischen Fächern (Bildende Kunst und Musik) Unterricht im Gesamtfumfang von zwei Wochenstunden erteilt. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler gemäß dem Angebot der Schule, ob sie beide Fächer im Umfang von jeweils einer Wochenstunde oder eines der beiden Fächer im Umfang von zwei Wochenstunden belegen.

³⁾ Gemäß § 1 Absatz 5 Satz 4 sind entsprechend abweichende Gesamtwochenstunden/Klassenstufe möglich.

Verordnung – Schulordnung über die Stundentafeln des neunjährigen Gymnasiums

(Klassenstufen 5 bis 10) vom 27. Juni 2023^{*)}

Stundentafel Biowissenschaftlicher Zweig

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10	Stunden/ Fach
Deutsch	5	4	4	3	4	3	23
1. Fremdsprache (FR, LA, EN)	5	4	3	3	3	3	21
2. Fremdsprache	–	4	3	3	3	3	16
Mathematik	5	4	4	3	4	3	23
Informatik	–	–	2	2	1	1	6
Naturwissenschaft / Biologie ¹⁾	2	2	2	4	3	3	16
Biologische Techniken	–	–	–	–	2	–	2
Chemie	–	–	–	2	2	3	7
Physik	–	–	2	2	0	2	6
Erdkunde	2	–	2	1	–	2	7
Geschichte	–	2	2	–	2	2	8
Sozialkunde	–	–	–	2	1	1	4
Religion / Allgem. Ethik	2	2	2	1	1	2	10
Bildende Kunst	2	2	–	2	1	2 ²⁾	8 (7/9)
Musik	2	2	2	–	1	2 ²⁾	8 (7/9)
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Klassenrat	1	–	–	–	–	–	1
Gesamtwochenstunden/Klassenstufe³⁾	28	28	30	30	30	32	178

^{*)} Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Einführung des neunjährigen Gymnasiums vom 27. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 468).

¹⁾ Das Fach Naturwissenschaft wird in den Klassenstufen 5 und 6, das Fach Biologie ab Klassenstufe 7 unterrichtet.

²⁾ In der Klassenstufe 10 wird in den künstlerischen Fächern (Bildende Kunst und Musik) Unterricht im Gesamtumfang von zwei Wochenstunden erteilt. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler gemäß dem Angebot der Schule, ob sie beide Fächer im Umfang von jeweils einer Wochenstunde oder eines der beiden Fächer im Umfang von zwei Wochenstunden belegen.

³⁾ Gemäß § 1 Absatz 5 Satz 4 sind entsprechend abweichende Gesamtwochenstunden/Klassenstufe möglich.

Verordnung – Schulordnung über die Stundentafeln des neunjährigen Gymnasiums

(Klassenstufen 5 bis 10) vom 27. Juni 2023^{*)}

Stundentafel Informatikzweig							
Klassenstufe	5	6	7	8	9	10	Stunden/ Fach
Deutsch	5	4	4	3	4	3	23
1. Fremdsprache (FR, LA, EN)	5	4	3	3	3	3	21
2. Fremdsprache	–	4	3	3	3	3	16
Mathematik	5	4	4	5	4	3	25
Informatik	–	–	2	4	4	4	14
Naturwissenschaft / Biologie ¹⁾	2	2	2	–	1	1	8
Chemie	–	–	–	2	2	1	5
Physik	–	–	2	2	2	2	8
Erdkunde	2	–	2	1	–	2	7
Geschichte	–	2	2	–	2	2	8
Sozialkunde	–	–	–	2	1	1	4
Religion / Allgem. Ethik	2	2	2	1	1	2	10
Bildende Kunst	2	2	–	2	1	2 ²⁾	8 (7/9)
Musik	2	2	2	–	1	2 ²⁾	8 (7/9)
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Klassenrat	1	–	–	–	–	–	1
Gesamtwochenstunden/Klassenstufe³⁾	28	28	30	30	31	31	178

^{*)} Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Einführung des neunjährigen Gymnasiums vom 27. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 468).

¹⁾ Das Fach Naturwissenschaft wird in den Klassenstufen 5 und 6, das Fach Biologie ab Klassenstufe 7 unterrichtet.

²⁾ In der Klassenstufe 10 wird in den künstlerischen Fächern (Bildende Kunst und Musik) Unterricht im Gesamtumfang von zwei Wochenstunden erteilt. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler gemäß dem Angebot der Schule, ob sie beide Fächer im Umfang von jeweils einer Wochenstunde oder eines der beiden Fächer im Umfang von zwei Wochenstunden belegen.

³⁾ Gemäß § 1 Absatz 5 Satz 4 sind entsprechend abweichende Gesamtwochenstunden/Klassenstufe möglich.



Die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland

Auszug aus der Verordnung vom 2. Juli 2007 mit Änderung vom 08. Dezember 2021

Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grundlagen und Zielsetzungen

(1) Die gymnasiale Oberstufe hat zum Ziel, eine vertiefte Allgemeinbildung, die allgemeine Studierfähigkeit sowie eine wissenschaftspropädeutische Bildung zu vermitteln; zugleich fördert sie den Eintritt in andere Berufsbildungen. Diesem Ziel dient ein Unterricht, bei dem vertieften Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (Kernfächer) sowie in dem beruflichen Profulfach eine besondere Bedeutung zukommt; daneben bleibt den Schülern/Schülerinnen die Möglichkeit der Setzung von Schwerpunkten entsprechend ihrer Neigung, Begabung und Leistungsbereitschaft im Rahmen des schulischen Angebotes. Das Ziel der gymnasialen Oberstufe erfordert zudem eine an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung des Saarlandes orientierte Erziehung, die zur Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung, zur Gestaltung des Lebens in sozialer Verantwortung sowie zur Mitwirkung in der demokratischen Gesellschaft befähigt.

Einführungsphase

§ 7 Voraussetzungen für den Eintritt in die Einführungsphase, Schulwechsel im Verlauf der gymnasialen Oberstufe

(1) Zum Eintritt in die Einführungsphase sind berechtigt:

1. Schüler/Schülerinnen des Gymnasiums, wenn sie in die Klassenstufe 10 versetzt sind,
2. Schüler/Schülerinnen anderer Schulformen, denen nach Maßgabe der für sie geltenden Schulordnung die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zuerkannt wurde.

§ 8 Zielsetzung und Gestaltung der Einführungsphase

(1) Der Einführungsphase kommt im achtjährigen Gymnasium eine Doppelfunktion als letzter Klassenstufe der Sekundarstufe I und als erster Klassenstufe der gymnasialen Oberstufe zu.

(2) Die Einführungsphase führt in die Lernziele, Lerninhalte und Lernverfahren der gymnasialen Oberstufe unter Berücksichtigung unterschiedlicher Schullaufbahnen ein und legt die Grundlage für die unterrichtliche Arbeit in der Hauptphase. Die Einführungsphase erfüllt somit auch Aufgaben der Kompensation und der Orientierung und dient damit der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen.

(3) Die Schüler/Schülerinnen werden im Klassenverband bzw. im Klassenübergreifenden Lerngruppen unterrichtet.

§ 9 Stundentafel

(1) Für den Unterricht in der Einführungsphase der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums gilt die Stundentafel der Klassenstufe 10 gemäß der Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafel des Gymnasiums (Klassenstufe 5 bis 10) vom 26. März 2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 506), in der jeweils geltenden Fassung; für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen gilt sie entsprechend. Die Stundentafel für die gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen richtet sich nach den hierfür getroffenen besonderen Regelungen.

(2) Für die Stundentafel gelten zudem folgende Regelungen:

1. Die in der Einführungsphase unterrichteten Fächer werden nach schriftlichen und nicht-schriftlichen Fächern unterschieden; in schriftlichen Fächern werden schriftliche Arbeiten geschrieben. Zu den schriftlichen Fächern gehören: Deutsch, Fremdsprache (auch in der Einfüh-

rungsphase neu beginnende Fremdsprachen) und Mathematik sowie in der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen die beruflichen Profilmächer. Für Gymnasien mit einer von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnung abweichenden Stundentafel gelten eigene Regelungen.

2. Jeder Schüler/Jede Schülerin muss in der Einführungsphase zwei Fremdsprachen belegen. Schüler/Schülerinnen, die vor Eintritt in die Oberstufe in zwei Fremdsprachen gemäß der Stundentafel der zuvor besuchten Schule durchgehend unterrichtet wurden, führen diese zwei Fremdsprachen in der Einführungsphase weiter. Mindestens eine der beiden Fremdsprachen ist bis zum Ende der Hauptphase weiterzuführen (Pflichtfremdsprache); werden beide Fremdsprachen weitergeführt, so kann höchstens eine davon als Leistungskurs belegt werden. Schüler/Schülerinnen, für die in der Sekundarstufe I drei Fremdsprachen verpflichtend waren, müssen die dritte, ab Klassenstufe 8 begonnene und –nach ihrer Wahl– ihre erste oder zweite Fremdsprache fortführen. Diese Regelung gilt insbesondere im Fall eines Schulwechsels. Die nicht verpflichtend zu belegenden der ersten beiden Fremdsprachen kann im Wahlpflichtbereich weitergeführt werden. Mindestens eine der drei Fremdsprachen ist bis zum Ende der Hauptphase weiterzuführen (Pflichtfremdsprache); werden mehrere Fremdsprachen weitergeführt, so kann höchstens eine davon als Leistungskurs belegt werden.

Schüler/Schülerinnen, für die in der Sekundarstufe I drei Fremdsprachen verpflichtend waren, müssen die dritte, ab Klassenstufe 8 begonnene und – nach ihrer Wahl – ihre erste oder zweite Fremdsprache fortführen. Diese Regelung gilt insbesondere im Fall eines Schulwechsels. Die nicht verpflichtend zu belegenden der ersten beiden Fremdsprachen, kann im Wahlpflichtbereich weitergeführt werden. Mindestens eine der drei Fremdsprachen ist bis zum Ende der Hauptphase weiterzuführen (Pflichtfremdsprache); werden mehrere Fremdsprachen weitergeführt, so kann höchstens eine davon als Leistungskurs belegt werden.

Schüler/Schülerinnen, die die Voraussetzungen der Regelungen zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erfüllen, können die Qualifikation in höchstens einer

der Fremdsprachen, die am Ende der Einführungsphase abgeschlossen werden, durch eine entsprechende Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache nachweisen.

3. Eine Fremdsprache, die in der Sekundarstufe I erste, zweite oder dritte Fremdsprache war, kann in der gymnasialen Oberstufe nicht als neu beginnende Fremdsprache belegt werden.

4. Bei der Belegung von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern in der Einführungsphase ist hinsichtlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Wahl der Leistungskurse in der Hauptphase folgendes zu beachten:

Ein Fach kann nur dann in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß §13 belegt werden, wenn es durchgehend in der Einführungsphase belegt war. Dies gilt insbesondere für Evangelische Religion/Katholische Religion sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des §14 des Schulordnungsgesetzes für Allgemeine Ethik.

Die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise die Erziehungsberechtigten sind über diese Regelungen zu unterrichten; über die Unterrichtung wird ein Protokoll angefertigt.

(3) Soweit gemäß der Verordnung –Schulordnung– über den Übergang von allgemein bildenden und beruflichen Schulen in die gymnasiale Oberstufe ein Zugang zur gymnasialen Oberstufe an allgemeinbildenden Schulen auch für Schüler/Schülerinnen möglich ist, die in der Sekundarstufe I nur in einer Fremdsprache durchgehend unterrichtet wurden, muss diese Fremdsprache bis zum Abschluss des vierten Halbjahres der Hauptphase als Pflichtfremdsprache durchgehend fortgeführt werden. Die Verpflichtung zur Belegung dieser Fremdsprache kann in keiner Jahrgangsstufe durch eine Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ersetzt werden. Entsprechend dem Angebot der jeweiligen Schule ist eine weitere Fremdsprache zu wählen, die von Beginn der Einführungsphase bis zum Ende des vierten Halbjahres der Hauptphase durchgehend mit wöchentlich vier Unterrichtsstunden zu belegen ist, wobei kein Kurs der Hauptphase mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen sein darf und diese neu einsetzende Fremdsprache in der Hauptphase nicht als Leistungskurs gewählt werden kann. Schüler/Schülerinnen, die die Voraussetzungen der Regelungen zum Unterricht für ausländische Kinder,

Jugendliche und Heranwachsende erfüllen, können die Qualifikation in dieser weiteren Fremdsprache durch eine entsprechende Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache nachweisen, ohne dass sich dadurch die Zahl der zu belegenden Stunden verringert.

(4) In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen ist hinsichtlich der Wahl der Fremdsprachen in der Einführungsphase und der sich daraus ergebenden Auswirkungen in der Hauptphase folgendes zu beachten:

Schüler/Schülerinnen, die in der zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe berechtigenden Schulform in nur einer Fremdsprache durchgehend unterrichtet wurden, führen diese mindestens bis zum Ende der Einführungsphase weiter. Diese Verpflichtung kann nicht durch eine Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache erfüllt werden. Die Schüler/Schülerinnen belegen mit Beginn der Einführungsphase eine weitere, neu beginnende Fremdsprache durchgehend mit wöchentlich vier Unterrichtsstunden bis zum Ende der Hauptphase, wobei kein Kurs der Hauptphase mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen sein darf und diese neu beginnende Fremdsprache in der Hauptphase nicht als Leistungskurs gewählt werden kann. Schüler/Schülerinnen, die die Voraussetzungen der Regelungen zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erfüllen, können die Qualifikation in dieser weiteren Fremdsprache durch eine entsprechende Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache nachweisen, ohne dass sich dadurch die Zahl der zu belegenden Stunden verringert. In diesem Fall belegen sie in der Hauptphase die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache als Pflichtfremdsprache (§17 Abs.2 Nr.1) bis zum Ende der Hauptphase entweder auf dem Anforderungsniveau eines Grund- oder eines Leistungskurses.

Weiter gilt für Schüler und Schülerinnen, sofern sie den Nachweis der Qualifikation in einer weiteren Fremdsprache nicht durch eine Feststellungsprüfung erbracht haben,

- wenn die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache auch in der Hauptphase weitergeführt wird:

Sie belegen die fortgeführte Fremdsprache in der Hauptphase als Kernfach und Pflichtfremdsprache (§17 Abs. 2 Nr.1) entweder auf

dem Anforderungsniveau eines Grund- oder eines Leistungskurses und die weitere, mit Beginn der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache im Neigungsfachbereich gemäß §17 Abs. 2 Nr. 3 auf grundlegendem Anforderungsniveau.

oder

- wenn die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache in der Hauptphase nicht weitergeführt wird:

Sie belegen die mit Beginn der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache in der Hauptphase als Kernfach und Pflichtfremdsprache (§17 Abs. 2 Nr. 1) auf dem Anforderungsniveau eines Grundkurses und im Bereich der Neigungsfächer gemäß §17 Abs. 2 Nr. 3 über das zweistündige berufliche Neigungsfach hinaus ein weiteres berufliches Neigungsfach.

Hauptphase

Zulassung zur Hauptphase

§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Hauptphase aller Formen der gymnasialen Oberstufe im Geltungsbereich dieser Verordnung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des §11 der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

§ 11 Nichtzulassung, Wiederholung der Einführungsphase

(1) Erstmals nicht zugelassene Schüler/Schülerinnen wiederholen die Einführungsphase.

Gestaltung der Hauptphase

§ 12 Kurssystem

(1) Der Unterricht in der Hauptphase ist in einem System von Kursen organisiert, die Fächern zugeordnet und grundsätzlich jahgangsbezogen sind.

(2) Kurse sind Unterrichtseinheiten eines Faches

von der Dauer eines Schulhalbjahres. Sie bauen als Folgekurse im Rahmen des jeweiligen Lehrplans inhaltlich und methodisch aufeinander auf.

(3) Die Kernfächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache werden auf zwei Anspruchshöhen, nämlich auf grundlegendem (§ 14) und auf erhöhtem Anforderungsniveau (§ 13) unterrichtet. Daneben tritt in der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen das berufliche Profulfach, das ausschließlich auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wird. Alle übrigen Fächer werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet.

(4) In der Hauptphase gibt es keine Versetzungen beziehungsweise Nichtversetzungen.

§ 13 Leistungskurse

(1) Kurse mit erhöhtem Anforderungsniveau (L-Kurse) werden mit fünf Wochenstunden unterrichtet; sie vermitteln ein exemplarisch vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis und erweiterte Kenntnisse in einem Fach sowie über dessen Standort im Rahmen einer breit angelegten Allgemeinbildung, auch im Hinblick auf Anwendungsmöglichkeiten der Wissenschaften und Künste; sie sichern eine vertiefte und selbstständige Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und -methoden.

§ 14 G-Kurse

(1) Kurse mit grundlegendem Anforderungsniveau (G-Kurse) vermitteln grundlegende Kenntnisse und Einsichten in fachspezifische Denk- und Arbeitsweisen. Sie dienen der Grundorientierung in repräsentativen Wissensbereichen und tragen zu einer vertieften Allgemeinbildung und zur Sicherung der allgemeinen Studierfähigkeit bei.

(2) G-Kurse in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sowie in den naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfächern gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 und im Neigungsfach gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 werden mit vier Wochenstunden, in den übrigen Fächern mit zwei Wochenstunden unterrichtet.

In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen werden das gesellschaftswissenschaftliche oder das naturwissenschaftliche Fach durchgehend mit zwei Wochenstunden und das be-

rufliche Neigungsfach in den beiden ersten Halbjahren mit zwei, in den beiden letzten Halbjahren mit vier Wochenstunden unterrichtet, es sei denn, der Schüler/die Schülerin wählt als Neigungsfach eine Fremdsprache; in diesem Fall wird das Neigungsfach durchgehend mit vier Wochenstunden unterrichtet.

Fächerwahl, Teilnahme am Unterricht

§ 17 Pflichtfächer und Fächerwahl

(1) Durch die Pflichtfächer wird gewährleistet, dass der Schüler/die Schülerin

- im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld,
- im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld

sowie in den keinem Aufgabenfeld zugeordneten Fächern Evangelische Religion/Katholische Religion, Allgemeine Ethik und Sport Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens 42 Kurshalbjahren und im Durchschnitt der Kurshalbjahre insgesamt mindestens 34 Wochenstunden je Halbjahr erhält. Dabei soll die Wochenstundenzahl von 34 in den ersten beiden Halbjahren nicht unterschritten werden.

(2) In diesem Rahmen und als Grundlage für die gemäß § 35 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse ist in den vier Halbjahren der Hauptphase eine durchgehende Belegung als Pflichtfächer wie folgt vorzunehmen:

1. Jeder Schüler/Jede Schülerin an den gymnasialen Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen belegt als Kernfächer Deutsch und Mathematik sowie als Kernfach und Pflichtfremdsprache eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache. Mindestens eines dieser Fächer ist auf erhöhtem Anforderungsniveau als L-Kurs zu belegen. Das zweite Fach, das auf erhöhtem Anforderungsniveau als L-Kurs belegt wird, ist ein weiteres der Kernfächer oder – sofern das Fach in der Einführungsphase belegt war – ein Fach aus der Gruppe der Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Erdkunde, Politik, Bildende Kunst, Musik, Informatik, Evangelische Religion/Katholische Religion, Allgemeine Ethik oder Sport.

Dabei kann höchstens eine Fremdsprache als L-Kurs gewählt werden; eine mit Beginn der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache kann nicht Pflichtfremdsprache sein oder als L-Kurs belegt werden.

In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen belegt jeder Schüler/jede Schülerin die Kernfächer Deutsch, Mathematik und – unter Beachtung der Vorgaben des §9 Abs. 4 – als Kernfach und Pflichtfremdsprache eine fortgeführte oder eine neu beginnende Fremdsprache sowie sein/ihr berufliches Profulfach (§12 Absatz 3 Satz 2). Neben dem beruflichen Profulfach ist eines der Kernfächer Deutsch oder Mathematik oder – unter Beachtung der Vorgaben des §9 Absatz 4 – eine fortgeführte Fremdsprache als L-Kurs zu belegen. Eine mit Beginn der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache kann nicht als L-Kurs belegt werden und nur im Fall des §9 Absatz 4 zweiter Spiegelstrich Pflichtfremdsprache sein.

2. Jeder Schüler/Jede Schülerin belegt zudem durchgehend als G-Kurs, soweit das Fach nicht bereits als L-Kurs belegt ist, eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Erdkunde, Geschichte oder Politik, eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik, eines der Fächer Musik oder Bildende Kunst (in der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen muss das künstlerische Fach mindestens für die Dauer zweier Halbjahre belegt werden) sowie die Fächer Evangelische Religion/Katholische Religion beziehungsweise Allgemeine Ethik und Sport. Ist das gesellschaftswissenschaftliche Profulfach Erdkunde oder Politik, so ist zusätzlich mindestens für die Dauer der ersten beiden Halbjahre der Hauptphase (in der Gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogener Fachrichtung für die Dauer eines der beiden Schuljahre der Hauptphase) das Fach Geschichte zu belegen, sofern nicht das berufliche Profulfach Wirtschaftslehre als L-Kurs belegt ist.

3. Darüber hinaus belegt jeder Schüler/jede Schülerin zum Erreichen der Mindeststundenzahl Neigungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß einer der Kombinationen in der Kombinationstafel (Anlage 15). Dabei darf die dort angegebene Anzahl und Stündigkeit der gewählten Neigungsfächer nicht unterschritten werden.

Neigungsfach kann grundsätzlich jedes Fach gemäß §14 Absatz 2 bis 4 aus dem Angebot der Schule sein, für das ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan vorliegt und das der Schüler/die Schülerin nicht gemäß Nummer 1 oder 2 belegt hat.

Die Fächer Evangelische Religion/Katholische Religion und Allgemeine Ethik können nicht gleichzeitig belegt werden.

Zum Erreichen der Mindeststundenzahl kann auch das Seminarfach gemäß §15 belegt werden.

Schüler/Schülerinnen, die in der Sekundarstufe I nur in einer Fremdsprache durchgehend unterrichtet wurden und gemäß §9 Abs. 3 beziehungsweise §9 Abs. 4 eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache belegen, führen die neu beginnende Fremdsprache bis zum Abschluss des vierten Halbjahres der Hauptphase fort.

In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen gilt zudem, dass jeder Schüler/jede Schülerin mindestens eines der zweistündig unterrichteten beruflichen Fächer als Neigungsfach belegt. Schülerinnen/Schüler, für die gemäß §9 Abs. 4 zweiter Spiegelstrich eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache Pflichtfremdsprache ist, belegen darüber hinaus ein weiteres berufliches Fach als Neigungsfach.

(3) Wer durchgehend während der Hauptphase nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, muss zum Erreichen der erforderlichen Mindeststundenzahl beziehungsweise der erforderlichen Zahl einzubringender Kurse ein weiteres Fach belegen.

Kann ein Schüler/eine Schülerin des G-Kurses Sport während der Hauptphase längerfristig, aber nicht durchgehend, nicht am fachpraktischen Sportunterricht teilnehmen, so entscheidet er/sie (bei minderjährigen vertreten durch die Erziehungsberechtigten) in Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft,

- ob er/sie zum Erreichen der erforderlichen Mindeststundenzahl beziehungsweise der erforderlichen Zahl einzubringender Kurse eine entsprechende Zahl von Kursen eines weiteren Faches anstelle des Faches Sport belegt oder
- ob bei weiterer Anwesenheit im Sportunterricht die Note im Fach Sport auf der Grundlage

von Leistungsnachweisen im sporttheoretischen Bereich ermittelt wird.

Nimmt ein Schüler/eine Schülerin des L-Kurses Sport während der Hauptphase längerfristig, aber nicht durchgehend, nicht am fachpraktischen Sportunterricht teil, so wird bei weiterer Anwesenheit im Sportunterricht die Note im Fach Sport auf der Grundlage von Leistungsnachweisen im sporttheoretischen Bereich ermittelt.

Die Nichtteilnahme am Sportunterricht setzt die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen beziehungsweise amtsärztlichen Attests voraus.

(4) Wer am Religionsunterricht nicht teilnimmt, nimmt am Unterricht in Allgemeiner Ethik teil. Wird allgemeine Ethik nicht angeboten (§ 15 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes), so muss zum Erreichen der erforderlichen Mindeststundenzahl beziehungsweise der erforderlichen Zahl einzubringender Kurse eine entsprechende Zahl von Kursen in einem weiteren Fach belegt werden.

Falls ein Schüler/eine Schülerin, der/die Evangelische Religion oder Katholische Religion als L-Kurs belegt hat, die weitere Teilnahme am Religionsunterricht gemäß § 14 des Schulordnungsgesetzes ablehnt (bei Minderjährigen vertreten durch die Erziehungsberechtigten) und ist eine Wiederholung mit der Möglichkeit der Neuwahl der Pflichtfächer gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 2 nicht möglich, so kann der Schüler/die Schülerin nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden. Schüler/Schülerinnen, die beabsichtigen, Evangelische Religion oder Katholische Religion als L-Kurs zu belegen sowie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, sind vor der endgültigen Wahl ihrer Pflichtfächer entsprechend zu unterrichten. Über diese Unterrichtung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsunterlagen der Schule genommen wird.

Wiederholung in der Hauptphase

§ 20 Freiwilliges Zurücktreten

(1) Der Schüler/Die Schülerin kann einmal, und zwar nach jedem Halbjahr der Hauptphase, freiwillig zurücktreten, sofern nicht bereits die Einführungsphase wiederholt wurde. Das Zurücktreten ist von dem Schüler/der Schülerin spätestens zwei Wochen nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses zu erklären; die Erklärung bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 21 Wiederholung von Kursen bei Nichtzulassung zur Abiturprüfung und bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin, bei dem/der bereits im Verlauf der Hauptphase festgestellt wird, dass er/sie die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreichen kann, oder der/die zur Abiturprüfung nicht zugelassen wurde, weil er/sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder sich nicht beziehungsweise nicht fristgerecht zur Prüfung meldete, tritt um eine volle Jahrgangsstufe zurück und nimmt in allen gemäß § 17 zu belegenden Fächern am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil, sofern durch diese Wiederholung nicht die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten wurde. Die entsprechenden Noten des ersten Durchganges werden annulliert. Der Rücktritt erfolgt, falls die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr ohne Wiederholung möglich ist, unverzüglich nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses, und im Falle der Nichtzulassung zur Abiturprüfung unverzüglich nach deren Mitteilung.

(2) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die die Abiturprüfung nicht bestanden hat, weil er/sie die Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung oder die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich nicht erfüllt oder dessen/deren Abiturprüfung als nicht bestanden gilt, nimmt unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Nichtzulassung beziehungsweise die Nichterfüllung der Voraussetzungen der Qualifikation im Abiturbereich mindestens in den gemäß § 17 zu belegenden Fächern am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil und wiederholt in diesen Fächern das dritte und das vierte Halbjahr, sofern eine Wiederholung der Prüfung zulässig ist. Die Noten des ersten Durchganges werden annulliert.

§ 24 Leistungsnachweise

(1) Hinsichtlich der Verpflichtung des Schülers/der Schülerin zur Mitarbeit im Unterricht und der von ihm/ihr geforderten schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweise gelten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen die allgemeinen Vorschriften.

(2) Das Erreichen der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und Lerninhalte wird in der Einführungsphase durch Klassenarbeiten in den schrift-

lichen Fächern und schriftliche Überprüfungen in den nichtschriftlichen Fächern, in der Hauptphase außer im Seminarfach durch Kursarbeiten überprüft. Die Anforderungen in den Kursarbeiten berücksichtigen die unterschiedliche Anforderungshöhe eines E- beziehungsweise eines G-Faches.

(3) In der Einführungsphase aller Formen der gymnasialen Oberstufe im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten die Vorgaben des Erlasses betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentrale Vergleichsarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nicht schriftlichen Fächern der Klassenstufe 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (Klassenarbeitenerlass) vom 6. August 2004 (Amtsbl. S 1740; 1887), geändert durch den Erlass vom 28. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1447), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für die Hauptphase wird die Anzahl der Kursarbeiten, die nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin unterschritten werden darf, wie folgt festgelegt:

- In den L-Kursen sind in jedem Halbjahr zwei Kursarbeiten zu schreiben.
- Im Neigungsfach und den übrigen G-Kursen – ausgenommen im zweistündigen G-Fach Sport und im Seminarfach – sind in den ersten drei Halbjahren jeweils zwei Kursarbeiten zu schreiben; im vierten Halbjahr ist eine Kursarbeit zu schreiben.

Die Arbeitszeit beträgt für eine Kursarbeit in einem L-Fach zwei bis höchstens fünf Unterrichtsstunden, in einem G-Fach eine bis höchstens zwei Unterrichtsstunden. Im G-Fach Deutsch beträgt die Arbeitszeit für eine Kursarbeit bis zu drei Unterrichtsstunden; in den vier Halbjahren können insgesamt zwei Kursarbeiten mit einer Arbeitszeit bis zu fünf Unterrichtsstunden geschrieben werden.

(5) Kursarbeiten werden in der vorangehenden Woche vorangekündigt; die Nennung von Tag und Stunde ist nicht erforderlich. Auf eine Anündigung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin verzichtet werden, wenn ein solches Vorgehen geboten ist; diese Entscheidung soll rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Die Kursarbeiten sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen; ihr Häufung insbesondere vor den Zeugniskonferenzen ist zu vermeiden. An einem Tag darf nur eine Kursarbeit geschrieben werden.

Eine angemessene Zeitvorgabe für das Schreiben

der Kursarbeiten soll den Schülern/Schülerinnen Gelegenheit geben, Konzept und Reinschrift zu fertigen.

(6) Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsnachweise führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten des 15-Punkte-Systems.

(8) Die Anforderungen in den Arbeiten müssen den aufgrund des erteilten Unterrichts zu erwartenden Leistungen und den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen. Hat mehr als die Hälfte der an der Kursarbeit teilnehmenden Schüler/Schülerinnen kein ausreichendes Ergebnis, ist zu prüfen, ob die Anforderungen im Sinne des Satzes 1 angemessen sind. Erscheinen die Anforderungen angemessen, ist die Arbeit zu werten. Anderfalls ist die Arbeit zu wiederholen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter/die Schulleiterin nach Anhörung der Fachlehrkraft. Leistungen in der nicht zu wertenden Arbeit sollen zusätzlich zugunsten der Schüler/Schülerinnen berücksichtigt werden.

(9) Neben den Kursarbeiten sind – je nach Fach – zur Lernerfolgskontrolle weitere Leistungen der Schüler/Schülerinnen als Grundlage für die fachlich-pädagogische Gesamtbeurteilung in der Zeugnisnote gemäß § 25 Abs. 1 heranzuziehen. Die Ergebnisse der Kursarbeiten und der anderen Lernerfolgskontrollen sind von der Lehrkraft schriftlich festzuhalten.

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe

§ 27 Schulischer Teil der Fachhochschulreife

(1) Wer in der Hauptphase am Unterricht mindestens zweier aufeinander folgender Halbjahre teilgenommen hat und die Schule verlässt, ohne die Voraussetzungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt zu haben, erwirbt unter folgenden Bedingungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife:

1. In die Qualifikation für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind aus zwei aufeinander folgenden Halbjahren je zwei Kurse in den beiden E-Fächern und elf Kurse in G-Fächern einzubringen. Unter den einzubringenden Kursen müssen jeweils zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdspra-

che, die gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Pflichtfremdsprache sein kann, einem gleich bleibenden gesellschaftswissenschaftlichen Fach, Mathematik und einem gleich bleibenden naturwissenschaftlichen Fach sein. Die weiteren einzubringenden Kurse bestimmt der Schüler/die Schülerin, wobei in jedem der übrigen Fächer höchstens zwei Kurse eingebracht werden können. Kurse des Seminarfachs können nicht eingebracht werden.

2. Zwei der einzubringenden E-Kurse und sieben der einzubringenden G-Kurse müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) abgeschlossen sein. Die Summe der Punktzahlen der einzubringenden E-Kurse muss bei zweifacher Wertung mindestens 40, die der einzubringenden G-Kurse bei einfacher Wertung mindestens 55 betragen. Mit der Note „ungenügend“ abgeschlossene Kurse können nicht eingebracht werden.

Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird auch erworben, wenn die Bedingungen zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt waren.

(2) Aus den Punktzahlen der gemäß Absatz 1 eingebrachten E- und G-Kurse wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, der eine Gesamtnote (N) zugeordnet wird, die auch im Zeugnis über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife ausgewiesen wird.

(3) Das Zeugnis über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife wird auf Antrag des Schülers/der Schülerin von der Schulaufsichtsbehörde ausgestellt; dem Antrag ist eine beglaubigte Ablichtung des zugrunde zu legenden Zeugnisses beizufügen.

Das Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis des nach den jeweiligen Bestimmungen erforderlichen Fachpraktikums zum Studium an einer Fachhochschule im Saarland sowie entsprechend der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung) in den dort genannten Ländern.

Abiturprüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Zweck und Umfang der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung bildet den Abschluss der gymnasialen Oberstufe. Die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife setzt die Teilnahme an der Abiturprüfung voraus. Die Leistungen aus den vier Halbjahren der Hauptphase und die Leistungen in der Abiturprüfung ergeben die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation.

§ 30 Teilnahme an der Prüfung; Nachteilsausgleich für behinderte Prüflinge

(1) Tritt ein Schüler/eine Schülerin nach Bekanntgabe der Zulassung von der Prüfung zurück, wird er/sie einem Schüler/einer Schülerin gleichgestellt, der/die die Prüfung nicht bestanden hat. Das gleiche gilt, wenn ein Schüler/eine Schülerin die Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 über das Nichtbestehen der Prüfung findet keine Anwendung, wenn ein Schüler/eine Schülerin aus Gründen, die er/sie nachweislich nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit), verhindert ist, zur Prüfung anzutreten oder bis zu ihrem Abschluss an ihr teilzunehmen.

§ 34 Meldung zur Prüfung

(1) Nach Ausgabe des Zeugnisses des vierten Halbjahres der Hauptphase reicht der Schüler/die Schülerin auf einem Formblatt über den Tutor/die Tutorin beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission seine/ihre Meldung zur Abiturprüfung ein. Ist die Meldung unvollständig, so hat der Schüler/die Schülerin sie innerhalb einer von der Abiturprüfungskommission zu setzenden Frist zu ergänzen.

Werden Meldungen nicht fristgerecht eingereicht oder ergänzt, so kann die Zulassung zur Prüfung versagt werden, wenn durch eine nachträgliche Zulassung der organisatorische Ablauf der Prüfung erschwert würde.

(2) Der Schüler/Die Schülerin weist mit der Meldung nach, dass er/sie die in § 35 geregelten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt hat.

Außerdem benennt der Schüler/die Schülerin mit der Meldung zur Prüfung nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 Satz 3 und des § 37 Abs. 1 bis 3 die beiden Fächer (3. und 4. Prüfungsfach), die neben den bei-

den E-Fächern (1. und 2. Prüfungsfach) schriftliche Prüfungsfächer sind, sowie das mündliche Prüfungsfach (5. Prüfungsfach). Mündliches Prüfungsfach kann außer dem Seminarfach und dem zweistündigen G-Fach Sport jedes Fach sein, das nicht bereits schriftlich geprüft wurde und das durchgehend belegt war. Ein gesellschaftswissenschaftliches Fach kann nur dann als 5. Prüfungsfach benannt werden, wenn kein gesellschaftswissenschaftliches Fach Gegenstand der schriftlichen Prüfung war.

(3) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die bereits einmal nicht zur Prüfung zugelassen wurde oder die Abiturprüfung wiederholt, muss sich zum nächsten Prüfungstermin erneut zur Prüfung melden. Hierbei können das 3., 4. und das 5. Prüfungsfach im Rahmen der Vorgaben des § 37 Abs. 1 und 2 neu bestimmt werden, sofern alle übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, über deren Vorliegen erneut entschieden wird.

(4) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die sich aus Gründen, die er/sie vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zur Abiturprüfung meldet, muss gemäß § 21 Abs. 1 um eine Jahrgangsstufe zurücktreten beziehungsweise bei Überschreiten der höchstzulässigen Verweildauer in der Oberstufe die Schule verlassen.

§ 35 Zulassungsvoraussetzungen, Qualifikation im Kursbereich

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ist, dass der Schüler/die Schülerin

1. in jedem der fünf Prüfungsfächer in der Einführungsphase und in den vier Halbjahren der Hauptphase unterrichtet wurde und in keinem dieser Halbjahre die Note in diesen Fächern „ungenügend“ lautet,
2. die Qualifikation im Kursbereich gemäß Absatz 2 erfüllt,
3. eine zweite Fremdsprache in dem vorgeschriebenen Umfang nachweist und
4. die zulässige Verweildauer gemäß § 5 nicht überschreitet.

(2) In die Qualifikation im Kursbereich sind die Halbjahresergebnisse von insgesamt 40 Kursen einzubringen, und zwar jeweils der vier Kurse in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 34 Abs. 2 und, soweit nicht durch diese Prüfungsfächer abgedeckt,

– jeweils der vier Kurse in Deutsch, Mathematik

und der Pflichtfremdsprache gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 (hat ein Schüler/eine Schülerin durchgehend zwei aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprachen auf dem Niveau eines G-Fachs belegt, entscheidet er/sie, welches die Pflichtfremdsprache sein soll),

- der vier Kurse des gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfaches gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 (hat ein Schüler/eine Schülerin durchgehend zwei gesellschaftswissenschaftliche Fächer belegt, entscheidet er/sie, welches das Pflichtfach sein soll),
- der vier Kurse des naturwissenschaftlichen Pflichtfaches gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 (hat ein Schüler/eine Schülerin durchgehend zwei naturwissenschaftliche Fächer belegt entscheidet er/sie, welches das Pflichtfach sein soll),
- mindestens zweier Kurse Bildende Kunst oder zweier Kurse Musik,
- mindestens zweier Kurse Religion/Allgemeine Ethik.

Außer den gemäß den Sätzen 1 und 2 verpflichtend einzubringenden G-Kursen sind von dem Schüler/der Schülerin nach seiner/ihrer Wahl weitere von ihm/ihr belegten Kurse in die Qualifikation im Kursbereich einzubringen, bis die Zahl von 40 einzubringenden Kursen erreicht ist; von einer mit der Einführungsphase neu einsetzenden, als Neigungsfach belegten Fremdsprache können Kurse nur dann in die Qualifikation im Kursbereich eingebracht werden, wenn der Schüler/die Schülerin in dieser Fremdsprache während der gesamten Einführungsphase- und Hauptphase unterrichtet wurde.

Mit der Note „ungenügend“ abgeschlossene Kurse können in die Gesamtqualifikation nicht eingebracht werden.

Bei Kursen, die wiederholt wurden, können nur die bei der Wiederholung erreichten Kursnoten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

- (3) Die Qualifikation im Kursbereich ist erfüllt, wenn
- keiner der gemäß Absatz 2 einzubringenden 40 Kurse mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen wurde;
 - in mindestens 32 der gemäß Absatz 2 einzubringenden 40 Kurse mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht wurde und
 - die Punktzahl der gemäß Absatz 2 einzubringenden 40 Kursergebnisse mindestens 200 beträgt. Die Punktzahl der Qualifikation im Kursbereich (§ 52 Abs. 1 Nr. 1) ist die gerundete, mit dem

Faktor 40/36 gewichtete Punktsumme der 40 einzubringenden Kursergebnisse.

Mündliche Prüfung

§ 43 Beantragung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung

Unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, spätestens am Tag vor der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung benennt der Schüler/die Schülerin das Prüfungsfach, in dem er/sie gemäß § 46 Abs. 2 eine zusätzliche mündliche Prüfung beantragt.

§ 46 Fächer der mündlichen Prüfung

(1) Jeder Schüler/Jede Schülerin, der/die zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, wird mündlich in dem von ihm/ihr gemäß § 34 Abs. 2 benannten 5. Prüfungsfach geprüft.

(2) Der Schüler/Die Schülerin kann beantragen, in einem der schriftlich geprüften Fächer auch mündlich geprüft zu werden. Ein Rücktritt von dieser Prüfung nach Durchführung der Konferenz gemäß § 45 hat das Nichtbestehen der Abiturprüfung gemäß § 30 Abs. 1 zur Folge.

§ 49 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Bei der mündlichen Prüfung werden die Schüler/Schülerinnen von dem zuständigen Prüfungsfachsausschuss einzeln geprüft.

(2) Die einzelne Prüfung dauert in der Regel etwa 20 Minuten. Diese Zeit kann um etwa zehn Minuten überschritten werden, wenn der Verlauf der Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelzeit kein eindeutiges Urteil zulässt. Enthält die Prüfung in einem Fach praktische Anteile, so kann die Prüfungszeit nach Maßgabe der Allgemeinen Abiturprüfungsanforderungen in diesem Fach verlängert werden.

(3) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung erwachsen aus den Lernzielen und Lerninhalten der Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase sowie den jeweils geltenden Allgemeinen Abiturprüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern. Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben muss die unterschiedliche Anforderungshöhe zwischen L-Kurs und G-Kurs berücksichtigen.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die vom Schüler/von der Schülerin zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Schüler/die Schülerin aufzeigen kann, in welchem Maß er/sie über ein sicheres, geordnetes Wissen, Vertrautheit mit den grundlegenden Begriffen und der Arbeitsweise des Prüfungsfaches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbstständiges differenzierendes Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen verfügt und in der Lage ist, eine Aufgabe selbstständig zu lösen. Aufgaben, die nur eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe erlernten Stoffes verlangen, entsprechen diesen Anforderungen nicht.

(4) In der mündlichen Prüfung wird dem Schüler/der Schülerin zunächst eine für ihn/sie neue, größere Aufgabe gestellt, die auch aus mehreren zusammenhängenden Teilaufgaben bestehen kann und durch die zur Verfügung stehende Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit angemessen begrenzt ist. Sie ist vom Fachprüfer/von der Fachprüferin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsfachsausschusses zu stellen.

Die Aufgabe (einschließlich der Bearbeitungsunterlagen) ist dem Schüler/der Schülerin schriftlich vorzulegen.

Dem Schüler/Der Schülerin ist eine angemessene Zeit, in der Regel etwa 30 Minuten, zur Vorbereitung auf die Prüfung zu gewähren.

§ 51 Qualifikation im Abiturbereich

Die Abiturprüfungskommission stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich erfüllt sind. Sie sind erfüllt, wenn bei jeweils vierfacher Gewichtung der Endnoten in den fünf Prüfungsfächern

1. in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter wenigstens einem L-Fach, jeweils mindestens 20 Punkte erzielt wurden und
2. die Punktsumme der Endnoten der fünf Prüfungsfächer mindestens 100 beträgt.

In allen anderen Fällen sind die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich nicht erfüllt.

Gesamtqualifikation, Gesamtnote, Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

§ 52 Gesamtqualifikation

(1) Die von der Abiturprüfungskommission festzustellende Gesamtqualifikation errechnet sich als Summe der Punktzahlen der

1. gemäß § 35 Abs. 3 ermittelten Punktzahl im Kursbereich und der
2. gemäß § 51 ermittelten Punktzahl im Abiturbereich.

In der Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, nämlich 600 Punkte im Kursbereich und 300 Punkte im Abiturbereich.

(2) Die erreichte Punktzahl (P) der Gesamtqualifikation wird gemäß Anlage 8 in eine Gesamtnote (N) umgerechnet und im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ebenfalls ausgewiesen.

(3) Die Abiturprüfungskommission stellt fest, ob die allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird. Ein Schüler/Eine Schülerin erwirbt die allgemeine Hochschulreife wenn er/sie

1. in der Gesamtheit der im Kursbereich anzurechnenden Kursergebnisse mindestens 200 und
2. im Abiturbereich mindestens 100 Punkte erreicht hat. Ein Ausgleich zwischen den beiden Teilbereichen ist nicht möglich.

In allen anderen Fällen kann die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden.



Schulfahrtenerlass

Auszug aus dem Erlass vom 25. Februar 2020

1. Ziele

Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen Bildungs- und Erziehungszwecken, müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht und den in den Lehrplänen formulierten Zielen und Kompetenzen haben und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2. Die einzelnen Veranstaltungen

2.1 Unterrichtsgänge

Unterrichtsgänge sind schulische Veranstaltungen zur Durchführung des Unterrichts außerhalb des Schulgeländes. Sie erwachsen aus dem aktuellen Unterrichtsgeschehen und dienen der unmittelbaren Anschauung bestimmter Stätten und Objekte am Schulort oder in seiner näheren Umgebung, insbesondere unter naturkundlichen, geographischen, historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und alltagsrelevanten Gesichtspunkten. Dazu gehört zum Beispiel die Erkundung von Wirtschaftsbetrieben, sozialen Einrichtungen und technischen Anlagen.

Unterrichtsgänge sind grundsätzlich so durchzuführen, dass keine Kosten anfallen.

2.2 Schulwanderungen

Schulwanderungen, die z. B. als eintägige Fußwanderungen durchgeführt werden können, sollen den Schülerinnen und Schülern durch Bewegung einen direkten Zugang zur Natur und Kultur in ihrer näheren Heimat ermöglichen. Sie schaffen günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umwelterziehung. Neben dem gesundheitlichen Aspekt fördern Schulwanderungen – losgelöst von der schulischen Lernsituation – das gegenseitige Kennenlernen, bieten Anlässe für soziales Lernen und erleichtern den Inklusionsprozess. Sie sind im Klassenverband durchzuführen.

Im Schuljahr können

- in den Klassenstufen 1 und 2 je 4,
- in den Klassenstufen 3 und 4 je 3,

– in der Sekundarstufe I bis zum Beginn der Gymnasialen Oberstufe je Klassenstufe drei Schulwanderungen unternommen werden.

In den Klassenstufen 1 und 2 sind alle, ab Klassenstufe 3 mindestens zwei Schulwanderungen grundsätzlich so durchzuführen, dass keine Kosten entfallen.

2.3 Schulfahrten

Schulfahrten stellen durch Ausweitung der Lernumgebung und die längere Dauer des Zusammenseins höhere Anforderungen an die kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler und eröffnen gleichzeitig durch andere Zugänge neue Lernchancen und die Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen und Interessen.

Schulfahrten können ab Klassenstufe 3 ein- oder mehrtägig stattfinden und sind so zu planen, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses uneingeschränkt an dem Bildungs- und Erziehungsangebot teilhaben können.

Eine eintägige Schulfahrt kann in jedem Schuljahr durchgeführt werden, in dem keine mehrtägige Schulfahrt stattfindet.

Für mehrtägige Schulfahrten können

- in den Klassenstufen 3 und 4 grundsätzlich insgesamt bis zu drei Kalendertage,
- in den Klassenstufen 5 und 6 insgesamt bis zu fünf Kalendertage,
- in der Sekundarstufe I ab Klassenstufe 7 bis zum Beginn der Gymnasialen Oberstufe insgesamt bis zu fünf Kalendertage und
- in der Sekundarstufe II keine mehrtägigen Fahrten durchgeführt werden, können die dafür zur Verfügung stehenden Tage für eintägige Schulfahrten genutzt werden.

In den Klassenstufen 3 bis 6 sind Schulfahrten nur innerhalb des Saarlandes sowie dem grenznahen Bereich von Rheinland-Pfalz, Frankreich und Luxemburg zulässig. Mehrtägige Schulfahrten sind in die-

sen Klassenstufen als Schullandheimaufenthalte zu gestalten.

Im Rahmen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und zur Vermeidung unzumutbarer finanzieller Belastungen der Familien sind Lehrkräfte und Schulleitung verpflichtet, die Kosten der Veranstaltung zu begrenzen. Für ein- und mehrtägige Schulfahrten dürfen je Klassenstufe beziehungsweise je Jahr der schulischen Ausbildung höchstens 120 Euro je Schülerin oder Schüler veranschlagt werden.

Mit diesen Beträgen müssen alle Kosten der Schülerin oder des Schülers (zum Beispiel Fahrtkosten von der Schule zum Ziel der Klassenfahrt und zurück, Unterkunft und Verpflegung, Reiserücktrittskostenversicherung, Kurtaxe, Fahrtkosten am Ort, Eintrittsgelder) abgedeckt werden.

3. Allgemeine Bestimmungen

Die Schulwanderungen sollen für alle Klassen und Kurse einer Schule am gleichen Tag durchgeführt werden. Bei mehrtägigen Schulfahrten dürfen bewegliche Ferientage, Feiertage und Wochenenden nur insoweit einbezogen werden, als dadurch der Charakter der Veranstaltung als schulische Veranstaltung nicht berührt wird und sich die zulässige Höchstdauer gemäß Nummer 2.3 nicht erhöht.

3.2 Teilnahme

Die Teilnahme an Unterrichtsgängen, Schulwanderungen und eintägigen Schulfahrten ist grundsätzlich verpflichtend, es sei denn, sie wäre im Einzelfalle mit unzumutbaren Kosten verbunden. Die Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen setzt die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls eine Vereinbarung mit dem betroffenen Ausbildungsbetrieb voraus.

Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Schülerinnen und Schülern aus finanziell schlechter gestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Auf Unterstützungsangebote Dritter (zum Beispiel von Fördervereinen) ist zurückzugreifen.

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler an einer Veranstaltung nicht teil, so wird sie beziehungsweise er während dieser Zeit einer anderen geeigneten Klasse beziehungsweise einem anderen geeigneten Kurs zur Teilnahme am Unterricht zugewiesen.

3.5 Beförderungsmittel

Soweit erforderlich, sind grundsätzlich öffentliche oder gewerbliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Die Benutzung des Fahrrades ist unter dem Gesichtspunkt der Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten zwar besonders empfehlenswert, jedoch mit zusätzlichen Risiken verbunden. Das Fahrrad darf daher nur benutzt werden, wenn die jeweilige Verkehrssituation (zum Beispiel das Vorhandensein von Radwegen) sowie Alter und Fahrtüchtigkeit der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art, die von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen oder Schülern gesteuert werden, ist bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen nicht zulässig. Gleiches gilt auch für die Beförderung in gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen. Das Trampeln ist verboten.

Ferienkalender SAARLAND 2024/2025

Nordsee

Ostsee

Herbst 2024

14. Oktober bis
25. Oktober 2024

Weihnachten 2024/25

23. Dezember 2024 bis
03. Januar 2025

Winter 2025

24. Februar bis
04. März 2025

Ostern 2025

14. April bis 25. April 2025

Sommer 2025

07. Juli bis
14. August 2025



Den Schulen im
Saarland stehen
**3 bewegliche
Ferienstage**
zur Verfügung
(soweit bekannt)

Angaben ohne Gewähr! Stand: Juni 2024